

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze

A. Problem und Ziel

Die deutsche Registerlandschaft umfasst rund 120 einzelne Register mit Unternehmensbezug, die alle zweckgebunden und weitgehend unabhängig voneinander agieren. Viele Unternehmen werden in mehreren dieser Register der unterschiedlichen Verwaltungen mit sich teilweise überschneidenden Daten geführt. Ein Austausch von Informationen zwischen den Registern erfolgt derzeit üblicherweise nicht. Zudem führen die jeweiligen Register für Unternehmen zu einem großen Teil eigene Identifikationsnummern. Es ist bisweilen zeit- und ressourcenaufwändig und zudem fehleranfällig, dasselbe Unternehmen in verschiedenen Registern zu identifizieren, um Daten zu aktualisieren oder im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben auszutauschen. Aktuelle Daten sind für die Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgaben erforderlich. Dies betrifft etwa Fälle, in denen Unternehmensdaten in unterschiedlichen Registern nicht konsistent geführt werden, und führt sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch auf Seiten der Unternehmen zu vermeidbarem Aufwand.

Kern einer modernen Registerlandschaft ist die zentrale Speicherung aktueller und konsistenter Stammdaten zu Unternehmen einschließlich der von den verschiedenen Registern vergebenen Identifikatoren. Die eindeutige Identifizierung aller Unternehmen kann nur über eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen als registerübergreifender Identifikator erfolgen.

Das Register über Unternehmensbasisdaten (Basisregister) in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen soll auf den bestehenden Verwaltungsstrukturen, insbesondere den etablierten föderalen Zuständigkeiten, aufsetzen, diese stärker miteinander verzahnen und die Entwicklung integrierter Lösungen dort unterstützen, wo heute Insellösungen vorherrschen. Damit ist es infrastrukturelle Voraussetzung für eine umfassende Digitalisierung der Verwaltungsleistungen und ein wichtiges Element zur Umsetzung des sogenannten „Once-Only“-Prinzips.

B. Lösung, Nutzen

Beim Statistischen Bundesamt (Registerbehörde) wird ein Register über Unternehmensbasisdaten errichtet und betrieben. Das Basisregister bildet die wirtschaftlich aktiven Einheiten in Deutschland als Unternehmen ab. Hierzu gehören natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, juristische Personen und Personenvereinigungen. Grundlage für die Aufnahme eines Unternehmens in das Basisregister ist die Führung in mindestens einem Verwaltungsregister, welches die erforderlichen Informationen für Aufbau und Pflege des Basisregisters liefert. Im Basisregister werden solche Merkmale zentral gespeichert, die eine Identifikation von Unternehmen in und von den verschiedenen Registern erlauben, welche in mehreren Registern benötigt werden. Dies ermöglicht es, langfristig Mehrfachmeldungen identischer Stammdaten und Identifikatoren an sowie eine redundante Datenhaltung in mehreren Registern zu vermeiden.

Zur eindeutigen Identifikation wird einem Unternehmen mit Aufnahme in das Basisregister eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer zugeordnet. Diese setzt auf die Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c der Abgabenordnung auf. Datenaustausche zwischen den verschiedenen registerführenden Verwaltungsbehörden erfolgen mit Hilfe der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen über das Basisregister.

Es wird eine Schnittstelle vom Basisregister zu dem Organisationskonto des Portalverbundes, wie es nach dem Onlinezugangsgesetz verpflichtend ist, geschaffen. Die zentrale Stammdatenhaltung gewährleistet auch hierfür aktuelle und konsistente Basisinformationen zu Unternehmen und ist somit infrastrukturelle Voraussetzung zur Realisierung des sogenannten „Once-Only“-Prinzips.

Das Register über Unternehmensbasisdaten in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen sorgt damit für Effizienz- und Qualitätssteigerungen von Verwaltungsregistern und in der Statistik und ermöglicht eine Entlastung der Unternehmen von Bürokratie, etwa durch Reduzierung von Meldepflichten.

Insgesamt und unter Beachtung weiterer Ausbaustufen besteht für die Wirtschaft ein jährliches Entlastungspotenzial im dreistelligen Millionenbereich.

C. Alternativen

Die aktuell bestehenden Datensilos zu Unternehmensdaten stellen keine sinnvolle Alternative zu einer modernen und über eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen verknüpften Registerlandschaft dar.

Im Rahmen ausführlicher konzeptioneller Vorbetrachtungen sowie einer durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragten Untersuchung der Wirtschaftlichkeit von Basisregister und bundeseinheitlicher Wirtschaftsnummer wurden verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Nachnutzung der Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c der Abgabenordnung – rechtzeitige Verfügbarkeit vorausgesetzt – eine geeignete Lösungsvariante darstellt. Verworfen wurden daher die möglichen Alternativen der Einrichtung einer gänzlich neuen Wirtschaftsnummer, der Nachnutzung der ebenfalls als geeignet bewerteten Unternehmensnummer gemäß § 136a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sowie der Nachnutzung anderer bestehender unternehmensbezogener Identifikatoren (Legal Entity Identifier, Meta-Unternehmens-ID des Bundesanzeiger Verlags).

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die einmaligen Mehrkosten belaufen sich insgesamt auf 53,3 Millionen Euro. Der laufende Aufwand beläuft sich im Jahr 2022 auf 1,8 Millionen Euro, im Jahr 2023 auf 8,3 Millionen Euro, im Jahr 2024 auf 10,4 Millionen Euro und im Jahr 2025 auf 12,9 Millionen Euro. Im Einzelnen stellen sich die Mehrkosten wie folgt dar:

Mehrbedarf für das Statistische Bundesamt (Kapitel 0614)

Durch die Regelungen entsteht beim Statistischen Bundesamt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 37,9 Millionen Euro für die Konzeption und Umsetzung von Softwarekomponenten sowie für die sichere Anbindung der registerführenden Stellen und anderer berechtigter öffentlicher Stellen. Für die Prüf- und Authentifizierungsverfahren, für die Protokollierung der Datenübermittlungen sowie für Unterstützungsleistungen beim Anschluss der berechtigten Stellen und übergreifende Steuerungsaufgaben entstehen in den Jahren 2023 und 2024 jährliche Mehrkosten in Höhe von 3 176 438 Euro und ab dem Jahr 2025 jährliche Mehrkosten in Höhe von 5 863 938 Euro. Bei den statistischen Ämtern der Länder entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von 472 825 Euro, denen bei den statistischen Ämtern der Länder jährliche Minderausgaben in Höhe von 1 081 639 Euro gegenüberstehen.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Basisregisterbehörde beim Statistischen Bundesamt ergibt sich zudem ein Bedarf von insgesamt 50 Plan-/Stellen. Der Mehraufwand des Statistischen Bundesamtes in den Jahren 2021 und 2022 wird finanziell im Einzelplan 06 ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf des Statistischen Bundesamtes ab dem Jahr 2023 soll im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Mehrbedarf für das Bundeszentralamt für Steuern (Kapitel 0815)

Durch die Regelungen entsteht für das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 3 Millionen Euro für die Entgegennahme, Speicherung und Weitergabe noch festzulegender Attribute in der W-IdNr.-Datenbank und die technische Anbindung des Basisregisters im Statistischen Bundesamt. Für die weitere Betreuung durch das BZSt fällt im BZSt im Jahr 2023 ein laufender Aufwand von jährlich rund 1,4 Millionen Euro an sowie ab dem Jahr 2024 für sieben Planstellen und für IT-Kosten ein laufender Aufwand von jährlich rund 1,7 Millionen Euro.

Mehrbedarf für das Informationstechnikzentrum Bund (Kapitel 0816)

Durch die Regelungen entsteht für das Informationstechnikzentrum Bund (ITZ-Bund) als IT-Dienstleister des Bundeszentralamts für Steuern und des Statistischen Bundesamts ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 12,3 Millionen Euro für den Aufbau der Infrastruktur zum Austausch zwischen den Registern. Für deren dauerhaften Betrieb fällt ab dem Jahr 2022 ein laufender Aufwand von rund 1,8 Millionen Euro an, der auf rund 5,3 Millionen Euro im Jahr 2025 anwächst. Für den Betrieb ist ein begrenzter Bedarf von zusätzlichen sechs Personalstellen gegeben, im Übrigen wird der Betrieb durch das vorhandene interne Betriebspersonal des ITZBund gesichert.

Der Mehrbedarf an Sachmitteln des Bundeszentralamts für Steuern und des ITZ-Bund soll finanziell im Jahr 2022 durch den Einzelplan 06 ausgeglichen werden. Sämtlicher sonstiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Mehrbedarf für das Bundesamt für Justiz (Kapitel 0718)

Der einmalige Umstellungsaufwand für das Bundesamt für Justiz beträgt voraussichtlich etwa 135 000 Euro an IT-Sachkosten im Haushaltsjahr 2023. Der Mehrbedarf an Sachmitteln des Bundesamts für Justiz soll finanziell im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich in der ersten Stufe des Basisregisters in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer eine Reduktion des jährlichen Erfüllungsaufwands um bis zu 112 000 Euro durch das Entfallen von Registerumfragen zur Bereinigung des Statistikregisters. Zusätzliches Entlastungspotenzial liegt im Bereich der statistischen Erhebungen auf dem Gebiet des Bank- und Geldwesens. Jenes ist jedoch nicht abschätzbar. Die Entlastungen gehen ausschließlich auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten zurück. Es können sich zusätzliche Kosten dadurch ergeben, dass Unternehmen das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Protokolldaten der Registerbehörde haben. Hier entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 23 000 Euro. Der in der Summe reduzierte Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird im Sinne der „One in, one-out“-Regel angerechnet. Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht. Langfristig werden durch das Basisregister in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer weitere Entlastungen ermöglicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Errichtung des Basisregisters in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer und dem damit verbundenen Anpassungsbedarf in den angebundenen Registern in Höhe von 49,635 Millionen Euro auf Bundesebene und von 22,154 Millionen Euro auf Landesebene. Auf der Ebene der Sozialversicherung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 960 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand wird auf 15,551 Millionen Euro geschätzt, davon entfallen 13,019 Millionen Euro auf Bundesebene, 2,359 Millionen Euro auf Landesebene und 173 000 Euro auf Ebene der Sozialversicherung. Darunter fallen auch Entlastungen, die auf Landesebene durch die Anbindung des Statistikregisters entstehen. Weitere Entlastungen in Zusammenhang mit dem Basisregister sind abhängig von der konkreten Umsetzung dieses Rumpfgesetzes und sind im Einzelfall auf Ebene der Rechtsverordnung nach § 10 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes (UBRegG) zu bestimmen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. EUR):	15.551
davon auf Bundesebene (in Tsd. EUR):	13.019
davon auf Landesebene (in Tsd. EUR):	2.359
davon auf Ebene der Sozialversicherung (in Tsd. EUR):	173
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR):	72.749
davon auf Bundesebene (in Tsd. EUR):	49.635
davon auf Landesebene (in Tsd. EUR):	22.154
davon auf Ebene der Sozialversicherung (in Tsd. EUR):	960

F. Weitere Kosten

Keine. Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen

(Unternehmensbasisdatenregistergesetz – UBRegG)

§ 1

Errichtung, Betrieb und Zweck des Registers über Unternehmensbasisdaten

(1) Beim Statistischen Bundesamt (Registerbehörde) wird ein Register über Unternehmensbasisdaten (Basisregister) errichtet und betrieben. Das Basisregister ist räumlich, organisatorisch und personell von den Bereichen, die Aufgaben der Bundesstatistik wahrnehmen, getrennt.

(2) Das Basisregister stellt konsistente, vollständige und aktuelle Unternehmensbasisdaten aus bereits in den Registern oder sonstigen Datenbeständen vorhandenen Daten der öffentlichen Stellen nach § 4 Absatz 1 und der Global Legal Entity Identifier Foundation her und dient damit

1. der Unterstützung öffentlicher Stellen nach § 5 Absatz 1, indem zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Qualität ihrer gespeicherten Daten verbessert wird und fehlende Daten oder Einheiten ergänzt werden und
 2. der Verringerung der erneuten oder mehrfachen Beibringung von bei öffentlichen Stellen nach § 5 Absatz 1 bereits vorhandenen Daten durch die betroffenen Unternehmen nach § 3 Absatz 1.
- (3) Unternehmensbasisdaten im Sinne dieses Gesetzes sind Stammdaten, Identifikationsnummern und Metadaten.

§ 2

Bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen

(1) Einem Unternehmen nach § 3 Absatz 1 wird im Basisregister eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen zugeordnet. Als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen dient die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung.

(2) Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen dient dem Zweck der registerübergreifenden eindeutigen Identifikation der im Basisregister geführten Unternehmen.

(3) Die öffentlichen Stellen nach § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 dürfen die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen in ihren Registern oder sonstigen Datenbeständen speichern und verwenden, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen ist bei jeder Übermittlung an das und aus dem Basisregister anzugeben.

§ 3

Inhalt des Basisregisters

(1) Folgende in den Registern oder sonstigen Datenbeständen der öffentlichen Stellen nach § 4 Absatz 1 und der Global Legal Entity Identifier Foundation gespeicherten Einheiten werden im Basisregister als Unternehmen geführt:

1. Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs,
2. Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsgesetzes,
3. Partnerschaften im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes,
4. Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
5. wirtschaftlich Tätige im Sinne der Abgabenordnung:
 - a) natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind,
 - b) juristische Personen und
 - c) Personenvereinigungen sowie
6. weitere Unternehmen im Sinne des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

Jede einzelne wirtschaftliche Tätigkeit natürlicher Personen nach Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a wird als Unternehmen geführt. Daten zu natürlichen Personen, die nicht im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit stehen, werden nicht gespeichert.

(2) Im Basisregister werden zu einem Unternehmen nach Absatz 1, soweit vorhanden, folgende Stammdaten gespeichert:

1. für den Rechtsverkehr verbindliche Angabe der Firma oder des Namens entsprechend der Eintragung im Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister oder Vereinsregister,
2. für Verwaltungszwecke aktuelle Angabe der Firma oder des Namens entsprechend der Führung im Datenbestand der öffentlichen Stelle nach § 4 Absatz 1,
3. Verwaltungsanschrift unter Angabe von Straße, Hausnummer, Postfach, Postleitzahl, Ort und Länderkennzeichen,
4. Sitz (Ort),
5. inländische Geschäftsanschrift entsprechend der Eintragung im Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister oder Vereinsregister unter Angabe von Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort und Länderkennzeichen, soweit die Pflicht zur Eintragung besteht,
6. Rechtsform und
7. Haupttätigkeit nach Klassifikation der Wirtschaftszweige.

(3) Zu einem Unternehmen nach Absatz 1 werden, soweit vorhanden, folgende Identifikationsnummern gespeichert:

1. bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen nach § 2,
2. Handelsregisternummer, einschließlich Orts- und Gerichtskennzeichen des zuständigen Registergerichts,
3. Eintragungsnummer des Genossenschaftsregisters, einschließlich Orts- und Gerichtskennzeichen des zuständigen Registergerichts,
4. Eintragungsnummer des Partnerschaftsregisters, einschließlich Orts- und Gerichtskennzeichen des zuständigen Registergerichts,
5. Vereinsregisternummer, einschließlich Orts- und Gerichtskennzeichen des zuständigen Registergerichts,

6. Unternehmensnummer, einschließlich Anhang gemäß § 136a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
7. Betriebsnummern gemäß § 18i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch als Liste aller Betriebsnummern, die einem Unternehmen zugeordnet sind,
8. Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c der Abgabenordnung, einschließlich des Unterscheidungsmerkmals gemäß § 139c Absatz 5a der Abgabenordnung und
9. die gültige Rechtsträgerkennung (LEI) gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 449).

(4) Zu den Stammdaten nach Absatz 2 und den Identifikationsnummern nach Absatz 3 werden folgende Metadaten gespeichert:

1. Bezeichnung des Registers oder sonstigen Datenbestands der öffentlichen Stelle nach § 4 Absatz 1, aus dem das im Basisregister gespeicherte Datum stammt,
2. Meldedatum an das Register oder den sonstigen Datenbestand der öffentlichen Stelle nach § 4 Absatz 1, aus dem das im Basisregister gespeicherte Datum stammt,
3. Datum, ab dem ein Unternehmen in keinem Register nach § 4 Absatz 1 und 3 mehr geführt oder nur noch als gelöscht geführt wird (Beendigungsdatum der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen) und
4. Speicherdatum im Basisregister.

(5) Die Registerbehörde hat fünf Jahre, nachdem das Unternehmen in keinem Register nach § 4 Absatz 1 und 3 mehr geführt oder als gelöscht geführt wird, die Unternehmensbasisdaten zu löschen.

§ 4

Datenübermittlung an die Registerbehörde

(1) Zum Zweck des Aufbaus und zur Führung des Basisregisters werden der Registerbehörde von folgenden öffentlichen Stellen folgende Daten übermittelt:

1. von den Landesjustizverwaltungen Indexdaten zu Eintragungen im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister zu den Merkmalen nach § 3 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 bis 3, soweit die Daten in dem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem nach § 9 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs oder § 79 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gespeichert sind,
2. von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. Daten zu den Merkmalen nach § 3 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 bis 3, soweit sie aufgrund des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gespeichert sind,
3. von dem Bundeszentralamt für Steuern Daten zu den Merkmalen nach § 3 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 bis 3, soweit sie aufgrund des § 139c der Abgabenordnung gespeichert sind.

(2) Zur Pflege des Basisregisters übermitteln die öffentlichen Stellen nach Absatz 1 der Registerbehörde in den Fällen der Neugründung, Änderung oder Löschung eines Unternehmens nach § 3 Absatz 1 die Datensätze, die geänderte Daten nach § 3 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 bis 3 enthalten.

(3) Zum Aufbau und zur Pflege des Basisregisters darf die Registerbehörde von der Global Legal Entity Identifier Foundation Daten zu den Merkmalen nach § 3 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 bis 3 sowie die Rechtsträgerkennung (LEI) nach § 3 Absatz 3 Nummer 9 verwenden, soweit diese bei der Global Legal Entity Identifier Foundation gespeichert sind.

§ 5

Datenübermittlung durch die Registerbehörde

(1) Die Registerbehörde darf an folgende öffentliche Stellen zu folgenden Zwecken für die Anlässe nach Absatz 2 Unternehmensbasisdaten übermitteln:

1. an die Registergerichte zur Pflege der Daten des Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters,
2. an die Landesjustizverwaltungen zur Verknüpfung mit den Indexdaten zu Eintragungen im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister,
3. an die das Unternehmensregister im Sinne des § 8b des Handelsgesetzbuchs führende Stelle zur Pflege der Daten des Unternehmensregisters,
4. für Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen gegen Unternehmen nach dem EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz und der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/771 (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28) (CPC-Verordnung) an die nach § 2 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes zuständigen Behörden und die zentrale Verbindungsstelle nach § 3 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes,
5. an das Bundesamt für Justiz
 - a) zur Pflege der Daten des Gewerbezentralregisters nach § 149 der Gewerbeordnung,
 - b) zur Durchführung von
 - aa) Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit den §§ 335b, 339 Absatz 3 oder den §§ 340o, 341o oder 341y des Handelsgesetzbuchs, mit § 21 des Publizitätsgesetzes, mit § 49 des D-Markbilanzgesetzes, mit § 31 des Vermögensanlagegesetzes, mit den §§ 6c oder 28l des Energiewirtschaftsgesetzes, mit § 8 des Telekommunikationsgesetzes oder mit § 45 Absatz 3, § 123 Absatz 1, § 148 Absatz 1 oder § 160 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - bb) Bußgeldverfahren aufgrund der §§ 334 oder 341x des Handelsgesetzbuchs, des § 20 des Publizitätsgesetzes, des § 48 des D-Markbilanzgesetzes, des § 30 des Vermögensanlagegesetzes, des § 405 des Aktiengesetzes, des § 87 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des § 152 des Genossenschaftsgesetzes, des § 145 des Markengesetzes oder des § 4 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes,
 - cc) Verwaltungsverfahren nach § 4a Absatz 2 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes,
 - dd) Vollstreckungsverfahren, in denen das Bundesamt für Justiz Vollstreckungsbehörde nach § 2 Absatz 2 des Justizbeitreibungsgesetzes ist,
 - ee) Verfahren der Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 des Unterlassungsklagengesetzes sowie nach § 8b Absatz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sowie Unternehmensdaten von Luftfahrtunternehmen und der Überprüfung dieser Eintragung nach § 4a Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes sowie nach § 8b Absatz 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb,
6. an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. zur Pflege der Daten im zentralen Unternehmerverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 136a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch),
7. an das Bundeszentralamt für Steuern zur Pflege der Daten in der Wirtschafts-Identifikationsnummer-Datenbank (§ 139c der Abgabenordnung),
8. an die Deutsche Bundesbank zur Speicherung und zur Verwendung im Datenregister der Europäischen Zentralbank über Institute und verbundene Unternehmen,

9. an die Bundesagentur für Arbeit zur Pflege der Daten in den Datenbeständen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 281 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 18i Absatz 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch geführt werden,
10. an die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit Zustimmung des Bundesrates nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Onlinezugangsgesetzes bestimmte öffentliche Stelle zur Verwendung in einem Organisationskonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes und
11. an das Statistische Bundesamt zur Pflege des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke nach § 13 Absatz 1 des Bundesstatistikgesetzes.

Die Registerbehörde darf an öffentliche Stellen nach Satz 1 nur Unternehmensbasisdaten zu denjenigen Unternehmen nach § 3 Absatz 1 übermitteln, für deren Daten die öffentliche Stelle nach den für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitungsbefugt ist.

(2) Die Registerbehörde übermittelt anlassbezogen an die öffentlichen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 6 bis 9 und 11 in automatisierten Verfahren Unternehmensbasisdaten aufgrund folgender Ereignisse:

1. einmalig nach Errichtung des Basisregisters nach § 1 Absatz 1,
2. regelmäßig und wiederkehrend bei Neugründung, Änderung oder Beendigung eines Unternehmens nach § 3 Absatz 1.

Die öffentlichen Stellen nach Satz 1 sind berechtigt, von der Registerbehörde durch automatisierte Verfahren Unternehmensbasisdaten zu erhalten, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Registerbehörde übermittelt den öffentlichen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, 5 und 10 auf Ersuchen durch ein automatisiertes Abrufverfahren Unternehmensbasisdaten, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende öffentliche Stelle. Die Registerbehörde überprüft die Zulässigkeit der Abrufe durch geeignete Stichprobenverfahren sowie wenn dazu Anlass besteht.

(4) Unternehmensbasisdaten eines Unternehmens im Sinne von § 3 Absatz 1 dürfen zur Verwendung in dessen Organisationskonto abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 und Absatz 3 nur mit vorheriger Einwilligung des Unternehmens übermittelt und abgerufen werden.

§ 6

Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

Die Registerbehörde ist ab dem Zeitpunkt der Datenübermittlung nach § 5 Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

§ 7

Protokollierung

- (1) Die Datenübermittlungen durch die Registerbehörde werden bei der Registerbehörde protokolliert.
- (2) Die Protokolldaten von natürlichen Personen, die Unternehmen nach § 4 Absatz 1 sind, dürfen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der Rechenschaftspflicht nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und der datenschutzrechtlichen Rechte der betroffenen Personen verwendet werden.
- (3) Unternehmen, die keine natürlichen Personen sind, können Auskünfte über die sie betreffenden Protokolldaten verlangen.

(4) Die Protokolldaten sind von der Registerbehörde zwei Jahre aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen. Ist eine längere Aufbewahrung erforderlich, so sind die Gründe der Erforderlichkeit von der Registerbehörde zu dokumentieren. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 8

Qualitätssicherung

(1) Die Registerbehörde ist für die Qualitätssicherung der Unternehmensbasisdaten hinsichtlich ihrer Vollständigkeit, Richtigkeit, Konsistenz und Aktualität verantwortlich.

(2) Zur Erfüllung der Zwecke nach § 1 Absatz 2 führt die Registerbehörde ein Verfahren zur Aufklärung von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Vollständigkeit, Richtigkeit, Konsistenz und Aktualität von Unternehmensbasisdaten ein. Soweit solche Unstimmigkeiten in den Unternehmensbasisdaten ermittelt wurden, teilt die Registerbehörde das Prüfergebnis der betroffenen öffentlichen Stelle nach § 4 Absatz 1 mit.

(3) Die Entscheidung über die Korrektur eines Datums in ihren Registern oder sonstigen Datenbeständen treffen die öffentlichen Stellen nach § 4 Absatz 1.

§ 9

Informationssicherheit

(1) Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen der Datensicherheit für den Betrieb des Basisregisters, die Datenübermittlungen an und durch die Registerbehörde sowie für die Protokollierung zu treffen.

(2) Die Einzelheiten nach Absatz 1 sind durch die Rechtsverordnung nach § 10 Satz 1 Nummer 2 festzulegen.

§ 10

Rechtsverordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz werden ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Folgendes zu regeln:

1. die Zuständigkeit, die Form und das nähere Verfahren der Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen nach § 2 an die betroffenen Unternehmen,
2. Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit,
3. nähere Bestimmungen zur Auskunftserteilung nach § 7 Absatz 3 an die Unternehmen nach § 3 Absatz 1 bezüglich ihrer Daten aus dem Basisregister,
4. die Festlegung technischer und organisatorischer Standards für den Betrieb des Basisregisters und
5. die Festlegung technischer und organisatorischer Standards der Datenübermittlungen nach den §§ 4 und 5.

Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit nach Satz 1 Nummer 2 sowie deren Überprüfung sind im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu erarbeiten.

§ 11

Evaluierung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berichtet dem Deutschen Bundestag im fünften Kalenderjahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Wirksamkeit der in diesem Gesetz enthaltenen Maßnahmen für die Erreichung der in § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 genannten Zwecke. Der Bericht wird zudem dem Bundesrat übermittelt. Dieser Bericht soll insbesondere Erkenntnisse darstellen, ob

1. die Identifikationsnummern nach § 3 Absatz 3 Nummer 6 bis 9 in den Registern und Datenbeständen öffentlicher Stellen durch die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach § 2 abgelöst werden können und
2. durch das registerübergreifende Identitätsmanagement zu Unternehmen anhand der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer nach § 2 eine ausschließlich zentrale Speicherung von Unternehmensbasisdaten bei der Registerbehörde umgesetzt werden kann.

Artikel 2**Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch**

Nach § 136a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 2d des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112) geändert worden ist, wird folgender § 136b eingefügt:

„§ 136b

Verarbeitung zu Zwecken des Unternehmensbasisdatenregisters

Die im zentralen Unternehmerverzeichnis nach § 136a Absatz 1 Satz 5 gespeicherten Daten dürfen zu den in § 4 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes aufgeführten Zwecken an die Registerbehörde nach § 1 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes übermittelt werden. Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach § 2 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes darf zu den in § 5 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes aufgeführten Zwecken im zentralen Dateisystem nach § 136a Absatz 1 Satz 5 gespeichert werden.“

Artikel 3**Änderung des Statistikregistergesetzes**

Das Statistikregistergesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „soweit dies nicht in den §§ 2 und 6“ durch die Wörter „soweit dies nicht in den §§ 2, 4a und 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Umweltstatistiken“ ein Komma und die Wörter „Unternehmensbasisdaten aus dem Register über Unternehmensbasisdaten“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
3. In § 4a Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
4. In § 6 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

5. In § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 2a Satz 1, § 4a Absatz 1, § 5 Nummer 6, § 7 Absatz 1 und § 9 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
6. In § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, § 2a Satz 1, § 3 Absatz 2, § 7 Absatz 1 und § 9 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die deutsche Registerlandschaft umfasst rund 120 einzelne Register mit Unternehmensbezug, die alle zweckgebunden und weitgehend unabhängig voneinander agieren. Viele Unternehmen werden in mehreren dieser Register der unterschiedlichen Verwaltungen mit sich teilweise überschneidenden Daten geführt. Ein Austausch von Informationen zwischen den Registern erfolgt derzeit üblicherweise nicht. Es wird von „Insellösungen“ in der Registerlandschaft gesprochen. Hierdurch entstehen der Wirtschaft erhebliche Kosten, weil selbst Stammdaten bzw. Stammdatenänderungen der Unternehmen den registerführenden Behörden jeweils einzeln mitgeteilt werden müssen. Zudem ergeben sich Inkonsistenzen und Redundanzen in der Datenhaltung. Diese inkonsistente Datenhaltung widerspricht dem Verarbeitungsgrundsatz der Richtigkeit.

Die jeweiligen Register führen für Unternehmen zu einem großen Teil eigene Identifikationsnummern. Es ist bisweilen zeit- und ressourcenaufwändig und zudem fehleranfällig, dasselbe Unternehmen in verschiedenen Registern zu identifizieren, um Daten zu aktualisieren oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auszutauschen.

Kern einer modernen Registerlandschaft ist die zentrale Speicherung aktueller und konsistenter Stammdaten zu Unternehmen einschließlich der von den verschiedenen Registern vergebenen Identifikatoren. Die eindeutige Identifizierung aller Unternehmen kann nur über eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen als registerübergreifender Identifikator erfolgen.

Das Register über Unternehmensbasisdaten (Basisregister) in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen soll auf den bestehenden Verwaltungsstrukturen, insbesondere den etablierten föderalen Zuständigkeiten, aufsetzen, diese stärker untereinander verzahnen und die Entwicklung integrierter Lösungen dort unterstützen, wo heute Insellösungen vorherrschen. Damit ist es infrastrukturelle Voraussetzung für eine umfassende Digitalisierung der Verwaltungsleistungen und ein wichtiges Element zur Umsetzung des sogenannten „Once-Only“-Prinzips. Das Register über Unternehmensbasisdaten in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer sorgt damit für Effizienz- und Qualitätssteigerungen von Registern und in der Statistik und ermöglicht eine Entlastung der Unternehmen von Bürokratie, etwa durch Reduzierung von Meldepflichten.

Das Register über Unternehmensbasisdaten ist ein Register für Verwaltungszwecke. Es dient der Modernisierung der Registerlandschaft und sorgt für eine gesteigerte Datenqualität und Aktualität der zu einem Unternehmen gespeicherten Daten bei öffentlichen Stellen und für eine Vereinfachung der Statistikproduktion. Damit verbunden ist die Entlastung der Unternehmen von Bürokratie durch weniger Rückfragen aufgrund von Unstimmigkeiten in den Datenbeständen und der Möglichkeit zur Reduktion von Meldepflichten. Ein besonderes öffentliches Interesse ergibt sich aus den weiteren Nutzungsmöglichkeiten eines Basisregisters in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen:

Es wird eine Schnittstelle vom Basisregister zu dem Organisationskonto des Portalverbundes, wie es nach dem Onlinezugangsgesetz verpflichtend ist, geschaffen. Die zentrale Stammdatenhaltung gewährleistet auch hierfür aktuelle und konsistente Basisinformationen zu Unternehmen und ist somit infrastrukturelle Voraussetzung zur Realisierung des sogenannten „Once-Only“-Prinzips.

Perspektivisch dient die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen nicht nur dem Informationsaustausch unter den Registern, sondern auch der einheitlichen Identifizierung eines Unternehmens für alle Verwaltungsakte im Sinne des sogenannten „Once-Only“-Prinzips. Vor diesem Hintergrund wird angestrebt, dass sich ein Unternehmen gegenüber den mit dem Basisregister verbundenen Verwaltungen neben dem jeweiligen Identifikator mit der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen identifizieren kann.

Die Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB) zur Identifikation von rechtlichen Einheiten über den LEI, die durch die EU-Kommission auch in einem rechtlichen Rahmenwerk bis Mitte 2023 umgesetzt wird, kann durch die Schaffung des Basisregisters und einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer effizienter implementiert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf enthält neben dem Stammgesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen (Artikel 1) Folgeänderungen an anderen Gesetzen. Artikel 2 regelt die Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, Artikel 3 regelt die Änderung des Statistikregistergesetzes und Artikel 4 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Beim Statistischen Bundesamt wird ein Register über Unternehmensbasisdaten errichtet und betrieben. Das Basisregister bildet wirtschaftliche Tätigkeiten natürlicher Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen als Unternehmen ab. Grundlage für die Speicherung einer Einheit im Basisregister ist die Führung in mindestens einem Verwaltungsregister, welches Informationen für Aufbau und Pflege des Basisregisters liefert. Im Basisregister werden solche Merkmale zentral gespeichert, die eine Identifikation von Einheiten in und von den verschiedenen Registern erlauben, welche in mehreren Registern benötigt werden. Dies ermöglicht es, langfristige Mehrfachmeldungen identischer Stammdaten und Identifikatoren an sowie eine redundante Datenhaltung in mehreren Registern zu vermeiden.

Zur eindeutigen Identifikation wird einem Unternehmen mit Aufnahme in das Basisregister eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen zugeordnet. Die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung dient als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer.

Datenübermittlungen aus dem Basisregister bedürfen zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen einer sachgerechten Zweckbestimmung. Der Umfang der Datenübermittlung ist daher hinsichtlich Merkmalskranz und Einheiten auf die Daten beschränkt, für die eine Erhebungsberechtigung auf Basis der jeweiligen fachgesetzlichen Regelung besteht. Die Nutzungsberechtigten erhalten Zugriff auf Einheiten, die auch im jeweiligen von ihnen zu führenden Datenbestand zu führen sind. Der Datenaustausch zwischen den verschiedenen Verwaltungen erfolgt mit Hilfe der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer über das Basisregister.

III. Alternativen

Die aktuell bestehenden Datensilos zu Unternehmensdaten stellen keine zukunftsfähige Alternative zu einer modernen und über eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen verknüpften Registerlandschaft dar. Verwaltungsprozesse werden durch die zeit- und ressourcenaufwändige und zudem fehleranfällige Identifikation von Unternehmen erschwert und verlangsamt.

Im Rahmen einer durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beauftragten Untersuchung der Wirtschaftlichkeit von Basisregister und bundeseinheitlicher Wirtschaftsnummer wurde das Gesamtvorhaben geprüft. Im Ergebnis kommt die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu dem Schluss, dass bei einer Nichtumsetzung des Gesamtvorhabens jährliche Nutzenwirkungen für die Wirtschaft im dreistelligen Millionenbereich nicht realisiert würden.

Die Einführung einer neuen Nummer wird aufgrund der Eignung schon bestehender Nummern nicht in Betracht gezogen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer und den Aufbau eines Basisregisters kann sich der Bund auf seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (GG) stützen. Die Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft umfasst grundsätzlich alle Normen, die das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung regeln. Dazu gehören auch Fragen der Wirtschaftsorganisation. Die Zuordnung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer sowie der Aufbau eines

Basisregisters stellen solche Fragen der Wirtschaftsorganisation dar. Es erfolgt eine Kennzeichnung von Unternehmen und eine zentrale Speicherung wichtiger Stammdaten dieser Unternehmen, die einen Austausch von Informationen über diese Unternehmen und deren Kontakt mit den zuständigen Behörden ermöglicht.

Die nach Artikel 72 Absatz 2 GG bei der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG notwendige Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung ist ebenfalls zu bejahen. Ohne die vorgesehene bundesgesetzliche Regelung wären die in Artikel 72 Absatz 2 GG berücksichtigten Ziele der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit nicht hinreichend erreichbar. Ohne eine bundesrechtliche Regelung könnte die bundesweite einheitliche Verwendung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer nicht gesichert werden. Auch könnte die Vollständigkeit der Daten im Basisregister nicht gewährleistet werden, wodurch es nicht den zgedachten Zweck erfüllen kann. Ebenso ist eine Bundesregelung zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich. Länderspezifische Regelungen mit daraus folgenden unterschiedlichen Registern könnten zu uneinheitlichen Unternehmensbasisdaten führen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Verkehr im Bundesgebiet haben.

Auf dieser Kompetenzgrundlage kann der Bund die Vergabe und die entsprechende Führung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer sowie den Aufbau und den Betrieb des Basisregisters umfassend regeln. In diesem Zusammenhang kann er auch die Verwaltungen der Länder und Kommunen grundsätzlich verpflichten, dass sie die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen in ihren Registern führen. Denn nur auf diese Weise kann – wie oben dargelegt – der Zweck der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und des Basisregisters erreicht werden.

Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderungen des Statistikregistergesetzes in Artikel 3 folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Datenverarbeitung in Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister und dem Unternehmensregister folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren), Nummer 3 (Vereinsrecht) und Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) GG. Hinsichtlich der auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) gestützten Regelungen ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheiten gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlich, weil ein auf einheitlichen Unternehmensbasisdaten beruhendes Registerwesen in Deutschland im gesamtstaatlichen Interesse unerlässlich ist, um einen nachvollziehbaren und ungestörten Rechts- und Wirtschaftsverkehr über die Ländergrenzen hinweg sicherzustellen. Ohne eine bundesgesetzliche einheitliche Regelung könnte es zur Rechtszersplitterung kommen, die es im Interesse des Bundes als auch der Länder zu vermeiden gilt, um unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr abzuwenden.

Der Bund hat für die im Bereich der Sozialversicherung vorgesehenen Maßnahmen die Gesetzgebungszuständigkeit nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG, der dem Bund insoweit konkurrierende Kompetenz zur Gesetzgebung zuweist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die „Digitale Verwaltung“ ist eines der zehn strategischen Ziele in der „IT-Strategie der Bundesverwaltung 2017 – 2021“ des Bundesbeauftragten für die Informationstechnik. Die Registermodernisierung fasst sich mitunter in die Handlungsfelder Konsolidierung, Standardisierung und Nachfragebündelung der IT-Strategie ein und kann als ressortübergreifendes Instrument die digitale Verwaltung vorantreiben. Das Gutachten des Normenkontrollrats „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren“ von 2017 ruft moderne Register als das Fundament besserer Verwaltungsleistungen aus. Das Basisregister ist ein notwendiger Baustein dieser digitalen, auf modernen Registern basierenden Verwaltung.

Mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) sind Bund, Länder und Kommunen dazu verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch anzubieten. Die eindeutige Identifikation und die Bereitstellung von qualitätsgesicherten Daten zu Unternehmen leisten einen wichtigen Beitrag, um dieses Ziel zu erreichen. Das Basisregister kann eine registerübergreifende Quelle aktueller und qualitativ hochwertiger Daten sein. Es ist integraler Teil der Datenbankinfrastruktur für elektronische Verwaltungsleistungen.

Mit der registerübergreifenden Konsolidierung von Unternehmensbasisdaten und der Anbindung an das Organisationskonto des Portalverbundes nach dem OZG müssen Unternehmen ihre Daten nur einmalig angeben und profitieren dann im Sinne des sogenannten „Once-Only“-Prinzips davon, dass ihre Daten auch für andere Verwaltungszwecke zur Verfügung stehen und nicht erneut angegeben werden müssen.

Für die Umsetzung des sogenannten „Once-Only“-Prinzips bedarf es eines übergreifenden Ordnungsmerkmals. Bisher nutzen staatliche Register, Verzeichnisse und Datenbanken eigene Ordnungsmerkmale. Unternehmen benötigen zur Bearbeitung ihrer Anliegen immer den jeweiligen Identifikator der entsprechenden Behörde. Behördenübergreifend ist ein Abgleich ebenfalls nur über bilaterale Austausche möglich. Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer – als eindeutiges und behördenübergreifendes Ordnungsmerkmal – erlaubt es, Unternehmen mit einer Nummer bei mehreren Behörden zu identifizieren. In den Verwaltungen kann der Abgleich durch das Basisregister automatisiert werden. Unternehmensbasisdaten von unterschiedlichen Stellen und Behörden können so registerübergreifend verfügbar gemacht werden.

Für den effizienten und vereinfachenden Abgleich über die angebundenen Register des Basisregisters ist eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer maßgebliche Voraussetzung. Der Datenaustausch zwischen verschiedenen Registern über ein Basisregister ohne eine solche Nummer ist mit finanziellen, institutionellen und administrativen Mehraufwendungen und zugleich einer minderen Datenqualität verbunden. Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer ist daher im Sinne der Verwaltungsvereinfachung nützlich. Darüber hinaus ist das gesamte Vorhaben, ohne die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer weniger vorteilhaft.

Im Sinne einer digitalen Verwaltungsvereinfachung können mit dem Basisregister Prozesse und Fachverfahren in Behörden verbessert werden. Zu diesen Prozessen gehören unter anderem die automatisierte Datenübernahme und Verknüpfung der eigenen mit den Daten der anderen Stellen. Ein permanenter Datenabgleich verbessert die Verfügbarkeit von aktuellen Daten und erhöht dadurch die Reaktionsfähigkeit der Behörden. Weiter werden über den Datensatz bestehende Ordnungsmerkmale mit der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer verknüpft und so an die jeweiligen Stellen gesendet. Mit diesem Mitführen lassen sich bestehende Lücken füllen und die Qualität der Datenbanken als Ganzes verbessern. Prüfverfahren in den Behörden könnten vereinfacht werden.

Für den Verwaltungskontakt mit den Unternehmen erlaubt der Abgleich durch das Basisregister eine beschleunigte und vollständige Bearbeitung von Neuanmeldungen, Ummeldungen und Abmeldungen von Unternehmen für einige Behörden. Dadurch werden Rückfragen bei den Unternehmen teilweise obsolet und Bürokratie abgebaut. Spiegelbildlich wird das Unternehmen durch die effizientere Verwaltung seiner Daten entlastet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Schlüsselindikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Aktualisierung 2016 wurden geprüft und beachtet. Mit dem Register werden entsprechend Leitprinzip 6 Innovationen im Bereich der Digitalisierung als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung genutzt.

So tragen die beabsichtigten Rechtsänderungen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die elektronische Kommunikation für die Verwaltung weiter fördern, Papiervorgänge vermeiden und so helfen, die Transportintensität (Indikatorenbereich 11.2.a „Mobilität“) zu senken sowie Treibhausgase (Indikatorenbereich 13.1.a „Klimaschutz“) und Entwaldungen (Indikatorenbereich 15.3. „Wälder“) zu reduzieren.

Das Register über Unternehmensbasisdaten in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer hat ggf. Auswirkungen auf den Bereich Straftaten (Indikator 16.1a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem eine eindeutige Identifikation von Unternehmen Betrug, z. B. bei der Leistungsbeantragung, erschwert.

Die Rechtsänderungen haben zudem langfristig Relevanz für den Bereich Innovation (Indikator 9.1), indem Wissenschaft und Forschung perspektivisch als Nutzer zu Recherchezwecken auf das Register über Unternehmensbasisdaten zugreifen und bei bereits vorliegenden Daten auf eigene Erhebungen verzichten können.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbedarf für das Statistische Bundesamt (Kapitel 0614)

Durch die Regelungen entsteht beim Statistischen Bundesamt ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rd. 37,9 Millionen Euro für die Konzeption und Umsetzung von Softwarekomponenten sowie für die sichere Anbindung der registerführenden Stellen und anderer berechtigten öffentlichen Stellen. Für die Prüf- und Authentifizierungsverfahren, für die Protokollierung der Datenübermittlungen, sowie für Unterstützungsleistungen beim Anschluss der berechtigten Stellen und übergreifende Steuerungsaufgaben entstehen in den Jahren 2023 und 2024 jährliche Mehrkosten in Höhe von 3 176 438 Euro und ab dem Jahr 2025 jährliche Mehrkosten in Höhe von 5 863 938 Euro. Bei den Statistischen Ämtern der Länder entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von 472 825 Euro, denen bei den Statistischen Ämtern der Länder jährliche Minderausgaben in Höhe von 1 081 639 Euro gegenüberstehen.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Basisregisterbehörde beim Statistischen Bundesamt ergibt sich zudem ein Bedarf von insgesamt 50 Plan-/Stellen. Der Mehraufwand des Statistischen Bundesamtes in den Jahren 2021 und 2022 wird finanziell im Einzelplan 06 ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf des Statistischen Bundesamtes ab dem Jahr 2023 soll im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

Mehrbedarf für das Bundeszentralamt für Steuern (Kapitel 0815)

Durch die Regelungen entsteht für das Bundeszentralamt für Steuern ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 3 Millionen Euro für die Entgegennahme, Speicherung und Weitergabe noch festzulegender Attribute in der W-IdNr-Datenbank und die technische Anbindung des Basisregisters im Statistischen Bundesamt. Für die weitere Betreuung durch das BZSt fällt im BZSt im Jahr 2023 ein laufender Aufwand von jährlich rund 1,4 Millionen Euro an sowie ab dem Jahr 2024 für sieben Planstellen und für IT-Kosten ein laufender Aufwand von jährlich rund 1,7 Millionen Euro.

Mehrbedarf für das Informationstechnikzentrum Bund (Kapitel 0816)

Durch die Regelungen entsteht für das Informationstechnikzentrum Bund als IT-Dienstleister des Bundeszentralamts für Steuern und des Statistischen Bundesamts ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 12,3 Millionen Euro für den Aufbau der Infrastruktur zum Austausch zwischen den Registern. Für deren dauerhaften Betrieb fällt ab dem Jahr 2022 ein laufender Aufwand von rund 1,8 Millionen Euro an, der auf rund 5,3 Millionen Euro im Jahr 2025 anwächst. Für den Betrieb ist ein begrenzter Bedarf von zusätzlichen sechs Personalstellen gegeben, im Übrigen wird der Betrieb durch das vorhandene interne Betriebspersonal des ITZBund gesichert.

Der Mehrbedarf an Sachmitteln des Bundeszentralamtes für Steuern und des ITZBund soll finanziell im Jahr 2022 durch den Einzelplan 06 ausgeglichen werden. Sämtlicher sonstiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Mehrbedarf für das Bundesamt für Justiz (Kapitel 0718)

Der einmalige Umstellungsaufwand für das Bundesamt für Justiz beträgt voraussichtlich etwa 135 000 Euro an IT-Sachkosten im Haushaltsjahr 2023. Der Mehrbedarf an Sachmitteln des Bundesamts für Justiz soll finanziell im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft reduziert sich in der ersten Stufe des Basisregisters um bis zu 112 000 Euro durch das Entfallen von Registerumfragen zur Bereinigung des Statistikregisters. Zusätzliches Entlastungspotenzial liegt im Bereich der statistischen Erhebungen auf dem Gebiet des Bank- und Geldwesens. Dieses ist jedoch nicht abschätzbar. Neben der Entlastung kommen Kosten für Antragsstellungen für Auskünfte aus Protokolldaten hinzu. Hier wird der jährliche Erfüllungsaufwand auf 23 000 Euro geschätzt. Der in der Summe reduzierte Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird im Sinne der One-In-One-Out-Regel angerechnet.

Bei Betrachtung der hier geschätzten Änderung des Erfüllungsaufwands ist anzumerken, dass das Regelungsvorhaben die Grundlage für weitere Nutzungsszenarien des Registers für Unternehmensbasisdaten sowie der bundeseinheitlichen Wirtschaftsidentifikationsnummer legt. Das Potenzial für direkte Entlastungen der Unternehmen durch einen weiteren Ausbau der Nutzungsmöglichkeiten wurde in einem Gutachten des NKR¹ auf rund 216 Millionen Euro jährlich geschätzt. Diese direkte Entlastung beruht maßgeblich auf einer Zeitersparnis bei der Antragsausfüllung bei flächendeckender Anbindung der zuständigen Stellen. Die indirekte Entlastung durch weitere Ausbaustufen des Basisregisters für Unternehmen wird in einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Auftrag des BMWi² auf 818 Millionen Euro jährlich geschätzt. Diese Entlastungen bedürfen sukzessive weiterer Gesetzesänderungen und können deshalb nicht bereits in Summe an dieser Stelle dem einmaligen und laufenden Erfüllungsaufwand entgegengestellt werden. Für eine umfassende Betrachtung der mit dem Regelungsvorhaben verbundenen Änderung des Erfüllungsaufwands erscheint ein Verweis auf diesen Umstand jedoch geboten.

Das Regelungsvorhaben sieht vor, dass die Registerbehörde Unternehmensbasisdaten an bestimmte öffentliche Stellen und deren Datenbestände übermitteln kann, sofern dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Vorgaben zur Datenhaltung erforderlich ist. Die angebundenen Stellen können die Qualität ihrer Datenbestände in einigen Fällen deutlich erhöhen und gleichzeitig den Umfang von den jeweiligen Auskunftspflichten für die Wirtschaft abbauen. Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt, welche unmittelbar mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beeinflusst werden. Es ist dabei nicht auszuschließen, dass im Zuge der praktischen Umsetzung bei den nutzungsberechtigten Stellen weitere Entlastungen entstehen. Diese sind spätestens im Zuge der Ex-Post-Betrachtung des Erfüllungsaufwands aufzunehmen.

Vorgabe 1 (Informationspflicht): Antrag auf Auskunft aus Protokolldaten; § 7 Absatz 2 und 3 UBRegG

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1.000	23	56,40	1	22	1
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				23	

Unternehmen haben das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Protokolldaten der Registerbehörde. In diesen werden nach § 7 Absatz 1 UBRegG alle Datenübermittlungen durch die Registerbehörde protokolliert. Nach jetzigem Kenntnisstand wird diese Auskunft auf Antrag erteilt.

Der mit dieser Antragstellung für die Wirtschaft verbundene Erfüllungsaufwand wird anhand einer ähnlichen Vorgabe aus der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA) des Statistischen Bundesamts geschätzt. Hierzu wird der Antrag auf Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister herangezogen (Vorgaben-ID: 2013111914051701). Das StBA hat hier einen Zeitaufwand pro Fall von 23 Minuten ermittelt. In der vergleichbaren Vorgabe wurden Lohnkosten in einer Höhe von 56,40 Euro verwendet. Dies entspricht den durchschnittlichen Lohnkosten der Gesamtwirtschaft (A-S ohne O) gemäß dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands (Anhang VI). Bei analoger Verwendung der Zeitaufwände und Lohnkosten ergeben sich Personalkosten von knapp 22 Euro pro Fall ($23/60 \cdot 56,40$).

¹ Gutachten des Nationalen Normenkontrollrats „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren“ (2017).

² BMWi (2020). „Basisregister Unternehmensstammdaten und bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer: Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung“, S. 35.

Das Register für Unternehmensbasisdaten wird circa 13,5 Millionen Einheiten umfassen, welche das Recht auf eine solche Auskunft besitzen. In welchem Ausmaß davon Gebrauch gemacht werden wird, kann derzeit schwer abgeschätzt werden. Es kann angenommen werden, dass das Recht auf Auskunft nur sehr selten wahrgenommen wird, da es sich um reine Auskünfte aus Interesse bezüglich der Datenübermittlungen handelt. In vergleichbaren Bürgervorgaben auf OnDEA (Vorgaben-ID: 2019011110025901 und Vorgaben-ID: 2019011110030001) wird von jährlichen Fallzahlen von 200 und 50 beim Bundeszentralregister und beim Gewerbezentralregister ausgegangen. Da nach § 7 Absatz 3 UBRRegG auch Unternehmen, die keine natürlichen Personen sind, ein Anrecht auf Auskünfte haben, wird die jährliche Fallzahl hier konservativ auf 1 000 geschätzt. Die jährlichen Personalkosten belaufen sich so auf 22 000 Euro ($1\,000 \cdot 23/60 \cdot 56,40$). Wenn ein Euro Portokosten pro Fall angesetzt werden, ergeben sich zusätzliche 1 000 Euro an jährlichen Sachkosten.

Vorgabe 2 (Informationspflicht): Registerumfragen zur Bereinigung des Statistikregisters; § 7 StatRegG i. V. m. § 1 Absatz 3 StatRegG; IP 200610251713456

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
-32.832	6	34,50		-112	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				-112	

Falls die von anderen Stellen zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) übermittelten Angaben einer Einheit nicht eindeutig zugeordnet werden können, können die statistischen Ämter der Länder sowie das Statistische Bundesamt Angaben zu Name, Anschrift, Rechtsform sowie zu den jeweils erforderlichen Kennzeichen bei den betroffenen Einheiten erheben. Darüber hinaus können Angaben zur Ermittlung der wirtschaftszweigsystematischen Zuordnung und über den Zusammenhang zwischen Einheiten erhoben werden. In das Statistikregister aufzunehmende Einheiten, bzw. die Inhaber oder Leiter der Einheiten, sind nach § 7 StatRegG auskunftspflichtig.

Laut Angaben auf der Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands (OnDEA) des Statistischen Bundesamts entstehen der Wirtschaft aufgrund dieser Informationspflicht rund 112 000 Euro an Bürokratiekosten jährlich. Diese sind ausschließlich auf Personalkosten zurückzuführen. Da die Übermittlungen der Angaben durch die Unternehmen elektronisch stattfinden, fallen keine Sachkosten an.

Durch die Ergänzung in § 1 Absatz 3 StatRegG erhält das Statistikregister Zugang zu Informationen des Basisregisters. Durch eine Nutzung der dort vorgehaltenen tagesaktuellen Unternehmensbasisdaten sind Erhebungen bei den Einheiten selbst in großem Umfang nicht weiter notwendig, so dass hier die maximale Entlastung aufgezeigt wird. Somit fällt eine Entlastung von bis zu 112 000 Euro an. Die Entlastung, die auf Seite der Verwaltung anfällt, wird in Vorgabe 10 (Verwaltung) berücksichtigt.

Vorgabe 3 (Informationspflicht): Statistische Erhebungen auf dem Gebiet des Bank- und Geldwesens bei allen Kreditinstituten; § 18 BBankG i. V. m. § 5 UBRRegG; IP 200703271132551

Die Bundesbank ist nach § 18 BBankG berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Statistiken auf dem Gebiet des Bank- und Geldwesens anzuordnen und durchzuführen. Diese Berechtigung umfasst alle Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwalteten Investmentgesellschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich. Laut OnDEA (Vorgaben-ID: 200703271132551) entstehen durch solche statistischen Erhebungen bei Kreditinstituten jährliche Bürokratiekosten für die Wirtschaft in Höhe von 313,135 Millionen Euro. Durch Nutzung der einheitlichen Wirtschaftsnummer in Zusammenhang mit einem Register für Unternehmensbasisdaten kann dieser Aufwand reduziert werden. In welcher Höhe die gesamten im Zusammenhang mit dieser Vorgabe möglichen Einsparungen liegen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Errichtung des Basisregisters in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer und dem damit verbundenen Anpassungsbedarf in den angebundenen Registern in Höhe von 49 635 000 Euro auf Bundesebene und von 22 154 000 Euro auf Landesebene. Auf

der Ebene der Sozialversicherung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 960 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand wird auf 15 551 000 Euro geschätzt, davon entfallen 13 019 000 Euro auf Bundesebene, 2 359 000 Euro auf Landesebene und 173 000 Euro auf Ebene der Sozialversicherung. Darunter fallen auch Entlastungen, die auf Landesebene durch die Anbindung des Statistikregisters entstehen. Weitere Entlastungen in Zusammenhang mit dem Basisregister sind abhängig von der konkreten Umsetzung dieses Rumpfgesetzes und sind im Einzelfall auf Ebene der Rechtsverordnung nach § 10 UBRegG zu bestimmen.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 1: Errichtung und Betrieb eines Registers über Unternehmensbasisdaten; § 1 UBRegG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Aufgabenbereich	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personal-kosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
IT-Umsetzung (StBA)	1			27.600.000		27.600
Aufbau der Infrastruktur (ITZ-Bund)	1			12.300.000		12.300
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)					39.900	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Aufgabenbereich	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohn-satz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personal-kosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
Eine Referatsleitung (h.D) und vier Stellen (h.D) für wissenschaftliche Arbeiten	5	96.000	65,40		523	
1 * g.D für Betrieb des Basisregisters und 1* g.D. für Betrieb User Help Desk	2	96.000	43,40		139	
8 * m.D für Betrieb des Basisregisters und 8* m.D. für Betrieb User Help Desk	16	96.000	31,70		812	
Wartung und Pflege des Basisregisters	1			2.187.500		2.188
Erfüllungsaufwand StBA (in Tsd. EUR)					3.662	
Erfüllungsaufwand ITZBund (in Tsd. EUR)					5.300	
Erfüllungsaufwand Summe (in Tsd. EUR)					8.962	

Die Unternehmensbasisdaten liegen in bis zu 120 Registern mit Unternehmensbezug, welche in Zukunft sukzessive angebunden werden sollen, in unterschiedlicher Qualität und Aktualität vor. Um diese zu vereinheitlichen und einen aktuellen und verlässlichen Datenstand herzustellen, werden die bei den Quellregistern nach § 4 UBRegG gespeicherten Informationen beim Statistischen Bundesamt (StBA) zusammengeführt und zentral gespeichert. Dabei fallen einmalige Kosten für die Errichtung des Basisregisters an. Diese bestehen ausschließlich aus Kosten für eine Beauftragung eines externen IT-Dienstleisters. Weiterer Erfüllungsaufwand fällt im laufenden Betrieb an.

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Für die Errichtung des Basisregisters fällt Personalbedarf an. Die hierfür benötigten Stellen werden nach der Inbetriebnahme des Registers auch den laufenden Betrieb steuern und weitere Aufgaben, wie das manuelle Clearing, Protokollierung und die fortlaufende Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer übernehmen. Aufgrund dessen wird im Folgenden dargestellt, welche Aufgaben in den ersten Jahren bei Einrichtung des Basisregisters anfallen. Eine Berücksichtigung der Personalkosten unter dem einmaligen Erfüllungsaufwand findet nicht statt, weil diese bereits in dem jährlichen Erfüllungsaufwand dieser Vorgabe sowie in den Vorgaben 3 und 8 enthalten sind. Ein Aufzeigen der Tätigkeiten und Aufwände während der Einrichtung, um transparent darzulegen, welche Änderungen der Aufgabenstrukturen zu erwarten sind, scheint indes dennoch geboten.

Nach internen Schätzungen des Projektreferats Basisregister im StBA werden für die Errichtung des Basisregisters sechs Personen im höheren Dienst mit unterschiedlichen Zeitaufwänden eingesetzt.

Eine Stelle des höheren Dienstes entfällt dabei auf die Leitung des Basisregisters (Aufbau über 4 Jahre). Vier Personen im höheren Dienst sind jeweils ebenfalls für 4 Jahre mit der fachlichen Betreuung der Softwareentwicklung betraut. Eine weitere Person im höheren Dienst übernimmt für ein Jahr die Steuerung und Koordination der Datenzusammenführung des Ausgangsdatenbestandes. Dazu zählen die Planung und Überwachung der Arbeiten, die Kontrolle und die Bewertung der Ergebnisqualität sowie die Anpassung der Arbeitsabläufe.

Die Aufgabe der Beschäftigten im gehobenen- und mittleren Dienst ist die manuelle Nachbearbeitung (manuelles Clearing). Dazu zählt der Abgleich über Identifikatoren der Quellregister und die anschließenden Namens- und Adressabgleiche sowie die manuelle Bearbeitung von Dubletten, Mehrfachverknüpfungen und nicht zu verknüpfenden Fällen. Das manuelle Clearing wird von voraussichtlich fünf Personen im gehobenen Dienst für jeweils 4 Jahre sowie fünf weiteren für jeweils ein Jahr durchgeführt. Außerdem werden hierzu 20 Beschäftigte des mittleren Dienstes ebenfalls für jeweils ein Jahr eingebunden.

Für die Unterstützung der IT-Umsetzung (z. B. Softwareentwicklung, qualitätssichernde Maßnahmen, IT-Sicherheitsmaßnahmen, Anwenderschulungen) des Basisregisters sollen externe Dienstleister beauftragt werden. Hier fallen nach StBA-internen Schätzungen inklusive Risikozuschlag einmalig 27,6 Millionen Euro an Sachkosten an.

Für das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) als IT-Dienstleister des StBA und des BZSt entsteht für den Aufbau der Infrastruktur zum Austausch zwischen den Registern ein einmaliger Umstellungsaufwand von 12,3 Millionen Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Durch den laufenden Betrieb des Basisregisters in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand. Nach Übergang in den laufenden Betrieb werden gemäß einer StBA-internen Schätzung 23 Vollzeitstellen benötigt, die sich wie folgt zusammensetzen: Für die Referatsleitung wird eine Person des höheren Dienstes in Vollzeit benötigt. Vier weitere dem höheren Dienst zuzuschreibende Vollzeitstellen sind für die wissenschaftliche Arbeit und die konzeptionelle Weiterentwicklung verantwortlich. Für den Betrieb des Basisregisters ist mit einer Person des gehobenen- und acht Personen des mittleren Dienstes zu rechnen. Für den Betrieb eines User Help Desk wird ebenfalls von einer Person des gehobenen und acht Personen des mittleren Dienstes ausgegangen. Es ist also mit fünf Vollzeitbeschäftigten des höheren, zwei Vollzeitbeschäftigten des gehobenen und 16 Vollzeitbeschäftigten des mittleren Dienstes für die laufenden Personalkosten zu rechnen.

Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst werden für ein Personenjahr 200 Arbeitstage à 8 Stunden (= 1 600 Stunden = 96 000 Minuten) angesetzt. Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Lohnkosten für den mittleren Dienst auf Bundesebene in Höhe von

31,70 Euro pro Stunde, die durchschnittlichen Lohnkosten für den gehobenen Dienst auf Bundesebene von 43,40 Euro pro Stunde und die durchschnittlichen Lohnkosten für den höheren Dienst auf Bundesebene von 65,40 Euro pro Stunde angesetzt.

Der jährliche Personalaufwand beläuft sich auf insgesamt knapp 1,5 Millionen Euro pro Jahr ($16 \cdot 1\,600 \cdot 31,70$ Euro = 812 000 Euro für den mittleren Dienst) + ($2 \cdot 1\,600 \cdot 43,40$ Euro = 139 000 Euro für den gehobenen Dienst) + ($5 \cdot 1\,600 \cdot 65,40$ Euro = 523 000 Euro für den höheren Dienst).

Die jährlichen Sachkosten für die Wartung und Pflege des Basisregisters liegen laut einer StBA-internen Schätzung bei ungefähr 2,188 Millionen Euro.

Beim ITZBund entstehen für den fortlaufenden Betrieb der Infrastruktur zum Austausch zwischen den Registern jährliche Kosten von 5,3 Millionen Euro. Hierin enthalten sind auch jährliche Personalkosten für sechs Vollzeitstellen.

Der jährliche Erfüllungsaufwand des Bundes für den Betrieb des Basisregisters und den Betrieb der für den Datenaustausch notwendigen Infrastruktur beläuft sich auf knapp 9 Millionen Euro.

Vorgabe 2: Zuordnung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer; § 2 Absatz 1 UBRegG

Für die registerübergreifende eindeutige Identifikation der im Basisregister geführten Unternehmen wird eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer an jedes in § 3 Absatz 1 erfasste Unternehmen vergeben. Hierfür wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer genutzt. Die Wirtschaftsnummer stellt als bereichsübergreifendes Ordnungsmerkmal die zweifelsfreie Zuordnung von Basisdaten aus verschiedenen Quellen zu einem Unternehmen sicher.

Die Zuordnung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer erfolgt im Basisregister parallel zur Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer. Die konkrete Ausgestaltung, insbesondere für nicht bei dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) geführten Einheiten, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Für die in § 2 Absatz 1 vorgesehene Zuordnung im Basisregister wird davon ausgegangen, dass diese bspw. mittels einer Kontingentlösung über das Statistische Bundesamt erfolgt.

Die mit der Zuordnung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer beim Statistischen Bundesamt anfallenden Kosten sind Teil der Datenzusammenführung des Ausgangsdatenbestandes bzw. des Betriebs des Basisregisters und somit bereits im Erfüllungsaufwand von Vorgabe 1 und Vorgabe 8 berücksichtigt.

Vorgabe 3: Mitteilung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer; § 2 Absatz 1 i. V. m. § 10 Nummer 1 UBRegG

Die betroffenen Unternehmen sind über die Vergabe/Zuordnung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer zu informieren, um sich hiermit perspektivisch bei Verwaltungskontakten identifizieren zu können. Dies ist sowohl nach erstmaliger Zuordnung als auch im laufenden Betrieb für neu hinzukommende Einheiten des Basisregisters der Fall. Wie in Vorgabe 2 beschrieben, wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer verwendet. Die Detailausgestaltung der Mitteilung ist bisher nicht konkret abzusehen. Nach § 10 Nummer 1 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch gemeinsame Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen hierzu treffen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist unklar, ob die Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer und der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer separat über das Statistische Bundesamt und das BZSt erfolgen oder ob das BZSt die Wirtschafts-Identifikationsnummer als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer mitteilt. In letzterem Fall würden die entstehenden Kosten durch die Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer die Kosten bei Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer ablösen und es würde sich weitestgehend um Sowieso-Kosten handeln. Zusätzliche Kosten würden dann lediglich für die wirtschaftlichen Einheiten beim BZSt entstehen, für die die Mitteilung der Wirtschafts-Identifikationsnummer nicht ohnehin geplant waren. Für diese Schätzung wird allerdings von maximalen Kosten ausgegangen (separate Mitteilung). Bei Bedarf ist der Erfüllungsaufwand bei Abschätzung der konkreten Rechtsverordnung anzupassen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
13.500.000			0,37		5.000
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				5.000	

Die einmaligen Personalkosten, die durch die erstmalige Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer entstehen, sind analog zur Errichtung des Basisregisters mit den jährlichen Personalkosten abgedeckt. Für die ersten Jahre der Einrichtung des Basisregisters werden die Kapazitäten gegebenenfalls auch für andere Aufgaben eingesetzt. So können sie etwa bei der Zusammenführung des Ausgangsdatenbestandes eingesetzt werden (vgl. Vorgabe 8). Für die erstmalige Mitteilung ist es absehbar, dass Personen, die im Dauerbetrieb andere Aufgaben übernehmen (Betrieb des User Help Desk, Vorgabe 1) oder (Manuelles Clearing, Vorgabe 8), kurzweilig auch an dieser Stelle eingesetzt werden. Die einmaligen Sachkosten für die Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer belaufen sich nach StBA-internen Schätzungen auf ungefähr 5 Millionen Euro durch Portokosten für den Versand der Nummernschreiben. Bisher ist nicht abzusehen, wie groß der Datenbestand im Basisregister sein wird. Es kann angenommen werden, dass die Anzahl der wirtschaftlichen Einheiten, die im Basisregister enthalten sind, in etwa der der Wirtschafts-Identifikationsnummer-Datenbank des BZSt entsprechen wird, welche künftig 13,5 Millionen Einheiten umfassen soll. Angenommen im Basisregister werden Basisdaten zu 13,5 Millionen Einheiten gespeichert, würde sich bei den angegebenen 5 Millionen Euro Portokosten in Summe in etwa 0,37 Euro Portokosten pro Fall ergeben, was bei einem Massenversand plausibel scheint.

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1	96.000	43,40		69	
8	96.000	31,70		406	
700.000			1		700
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				1.175	

Es fallen nicht nur bei den erstmaligen Mitteilungen Kosten an, sondern auch im laufenden Betrieb. Z.B. müssen bei Neugründungen von Unternehmen weitere Mitteilungen der neuen bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummern erfolgen. StBA-internen Schätzungen zufolge werden hierfür neun Vollzeitstellen (1 gehobener Dienst + 8 mittlerer Dienst) veranschlagt. Der jährliche Personalaufwand beläuft sich unter Berücksichtigung der Lohnkosten des Bundes in den unterschiedlichen Laufbahngruppen gemäß Lohnkostentabelle, auf insgesamt 475 000 Euro pro Jahr ($8 \cdot 1\,600 \cdot 31,70$ Euro = 406 000 Euro für den mittleren Dienst) + ($1 \cdot 1\,600 \cdot 43,40$ Euro = 69 000 Euro für den gehobenen Dienst).

Zusätzlich fallen jährliche Sachkosten durch die Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für neu gegründete Unternehmen an. In den Jahren 2017, 2018 und 2019 wurden gemittelt 672 770 Gewerbe pro Jahr neu angemeldet³. In der Statistik werden jedoch z. B. keine freien Berufe, die Urproduktion und Versicherungsunternehmen geführt. Zudem werden nicht alle in der in § 4 UBRegG festgelegten Einheiten als Unternehmen in der Statistik der Gewerbebeanmeldungen geführt (z. B. fehlen Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches). Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) bewertet auf Basis empirischer Analysen, dass die Statistik die tatsächliche Zahl der Unternehmensgründungen stark überschätzt⁴. Die Zahl der Gewerbebeanmeldungen dient somit hier lediglich zur näherungsweisen Bestimmung der Fallzahl. Die Fallzahl wird, um der möglichen Unterschätzung Rechnung zu tragen, auf 700 000 gerundet.

³ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Gewerbemeldungen-Insolvenzen/Tabellen/list-gewerbemeldungen.html> (Zuletzt aufgerufen am 11.01.2021)

⁴ https://www.diw.de/de/diw_01.c.420877.de/presse/diw_glossar/existenzgruendung.html (Zuletzt aufgerufen am 15.01.2021)

Es fallen Sachkosten von 1 Euro pro Fall (Porto im Einzelversand) an. Daraus ergeben sich zusätzliche jährliche Sachkosten von 700 000 Euro. Insgesamt beläuft sich der Erfüllungsaufwand durch die Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für den Bund auf maximal rund 1,2 Millionen Euro pro Jahr.

Vorgabe 4: Datenübermittlung an die Registerbehörde (Bund/Land/Sozialversicherung); § 4 UBRegG

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Ebene	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personal-kosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
Bund	1			3.000.000		3.000
Land	1			960.000		960
Sozialversiche-rung	1			960.000		960
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)					4.920	

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Ebene	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personal-kosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
Bund	1			1.050.000		1.050
Bund	2	96.000	43,40		139	
Bund	5	96.000	31,70		254	
Land	1			172.800		173
Sozialversiche-rung	1			172.800		173
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)					1.789	

Zum Aufbau des Basisregisters übermitteln auf Bundesebene das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), auf Landesebene die Landesjustizverwaltungen und aus dem Bereich der Sozialversicherung die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. der Registerbehörde Daten. Die Quellregister sind gleichzeitig auch Nutzungsberechtigte des Basisregisters (§ 5 UBRegG). Sowohl für die Übermittlungen aus dem als auch an das Basisregister wird eine Schnittstelle für den Datenaustausch sowie Anpassungen in Fachverfahren benötigt. Hier fällt einmaliger und laufender Erfüllungsaufwand an. Es wird angenommen, dass der Datenaustausch automatisiert stattfindet und nach der Implementierung der Schnittstellen kein Personalaufwand notwendig ist. Eine Ausnahme stellt das BZSt dar. Des Weiteren wird angenommen, dass die Anpassungen der für den Datenaustausch notwendigen IT von externen Dienstleistern vorgenommen werden und die Aufwände somit als Sachkosten anfallen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Als Basis der Datenübermittlung des BZSt dient die Wirtschafts-Identifikationsnummer-Datenbank, welche sich bisher im Aufbau befindet und bis zum Jahr 2023 errichtet sein soll. Hier ist von einer Abdeckung von 13,5 Millionen Einheiten auszugehen. Dadurch, dass die Wirtschafts-Identifikationsnummer als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer genutzt wird, sind bei dem BZSt höhere Kosten als bei den übrigen Quellregistern zu erwarten. Auf Basis einer Einschätzung des BZSt werden hier einmalige Sachkosten von 3 Millionen Euro angenommen.

Die Global Legal Entity Identifier Foundation (GLEIF) stellt zum Aufbau des Basisregisters Daten (Rechtsträgerkennung (LEI)) zur Verfügung. Diese relevanten Daten werden bereits kostenfrei als Download und als File-

Transfer zur Verfügung gestellt. Der gesamte Datenbestand wird dabei dreimal täglich aktualisiert. Für die GLEIF fallen also keine zusätzlichen Kosten an, da eine zusätzliche Datenübermittlung über eine neu einzurichtende Schnittstelle nicht stattfinden wird. Es ist ein Datenzugriff über Webschnittstellen/APIs oder weitere technische Lösungen möglich. Für die Einbindung der Files entstehen Aufwände bei dem Register über Unternehmensbasisdaten (Statistisches Bundesamt). Diese Aufwände sind bereits in Vorgabe 1 berücksichtigt.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Analog zu der Datenübermittlung durch das BZSt (Bund) übermitteln die öffentlichen Stellen des Landes (Landesjustizverwaltungen) zum Aufbau des Basisregisters Daten. Hier werden Daten aus dem Handelsregister, dem Genossenschaftsregister, dem Partnerschaftsregister und dem Vereinsregister übermittelt, insofern die Daten im elektronischen Informations- und Kommunikationssystem vorhanden sind. Insgesamt ist so von knapp 2,5 Millionen Einheiten durch die Indexdaten der Landesjustizverwaltungen auszugehen.

Für die Landesjustizverwaltungen liegen keine präzisen Kostenschätzungen vor. Indes wurden in einer für das Gesetz durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Kosten für die Schaffung von Schnittstellen und die Anpassung von Fachverfahren global geschätzt. Die Untersuchung geht auf Basis von Expertenschätzungen und Referenzprojekten davon aus, dass in 50 % der Fachverfahren lediglich geringfügige Anpassungen (20 bis 40 Personentage Entwicklungsaufwand) und in weiteren 50 % größere Anpassungen (180 bis 280 Personentage Entwicklungsaufwand) notwendig sind. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung geht weiterhin davon aus, dass zwei bis vier Fachverfahren pro Register angepasst werden müssen.

Es wird hier die Annahme getroffen, dass bei den Quellregistern größere Anpassungen notwendig sind. Hier wird zum Zweck der Schätzung im Mittel von 230 Personentagen ausgegangen. Bei durchschnittlich drei anzupassenden Fachverfahren ergeben sich so ungefähr 700 Personentage (gerundet). Es wird mit 1 200 Euro pro Tag für einen externen Dienstleister kalkuliert, woraus sich Kosten von 840 000 Euro ergeben.

Um die Kosten für die Schnittstelle zu schätzen, wird erneut auf die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zurückgegriffen. Darin wird auf Grundlage von Expertenschätzungen und Referenzprojekten von 50 bis 100 Personentagen als Entwicklungsaufwand pro Schnittstelle ausgegangen. Es wird angenommen, dass die Programmierung der Schnittstellen bei den Quellregistern aufwändiger ist. Deswegen wird hier das Maximum der Spanne von 100 Personentagen zur Berechnung herangezogen. Für die Implementierung der Schnittstelle ergeben sich so Sachkosten von 120 000 Euro (100 Personentage * 1 200 Kosten pro Tag für einen externen Dienstleister). In Summe ergeben sich so einmalige Sachkosten in einer Höhe von 960 000 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Sozialversicherung:

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. hat für die Datenübermittlung eine Datenbank mit 6,9 Millionen Unternehmen, wodurch ein großer Teil der Unternehmenslandschaft abgedeckt ist. Eine Abfrage bei der DGUV ergab, dass die Kosten für die Datenübermittlung an das Basisregister abhängig von der konkreten Ausgestaltung sein werden. Es werden aber mindestens Kosten von 500 000 Euro erwartet. Da dieser Wert mit großen Unsicherheiten behaftet ist, werden Kosten analog zu den Landesjustizverwaltungen von 960 000 Euro angenommen.

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Es wird angenommen, dass die Datenübermittlung nach Programmierung der Schnittstelle automatisiert durchgeführt wird. Dennoch wird mit einem jährlichen Aufwand für die Wartung und Pflege der Schnittstellen und Anpassungen der Fachverfahren zu rechnen sein. Nach Einschätzungen des BZSt werden hier 1,05 Millionen Euro jährlich als Sachkosten anfallen.

Beim BZSt ist, aufgrund dessen, dass die Wirtschafts-Identifikationsnummer als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer genutzt wird, in Anlehnung an die Schätzung des IdNrn-Verfahrens zum Registermodernisierungsgesetz, zusätzlich mit einem personellen Mehrbedarf von sieben Vollzeitstellen zu rechnen. Eine Person des gehobenen Dienstes wird dabei für die Qualitätssicherung eingesetzt. Für operative Tätigkeiten und die Datenbankpflege werden eine weitere Person des gehobenen Dienstes und 4 Personen des mittleren Dienstes benötigt. Für die Unterstützung von Bürgeranfragen wird eine weitere Person des mittleren Dienstes benötigt. Der jährliche Personalaufwand beläuft sich auf insgesamt 393 000 Euro pro Jahr ($5 \cdot 1\,600 \cdot 31,70 \text{ Euro} = 254\,000 \text{ Euro}$ für den mittleren Dienst) + ($2 \cdot 1\,600 \cdot 43,40 \text{ Euro} = 139\,000 \text{ Euro}$ für den gehobenen Dienst).

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Landes:

Auch bei den Landesjustizverwaltungen fallen jährliche Sachkosten für die Wartung und Pflege der Schnittstellen und möglichen Anpassungen der Fachverfahren an. In der vergleichbaren Erfüllungsaufwandsschätzung zum Gesetzes zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz) (NKR-Nr: 5253; Drucksache im Bundestag: 19/24226) werden die jährlichen Kosten auf 18 % der einmaligen Kosten geschätzt, was für diese Schätzung übernommen wird. Dadurch ergeben sich jährliche Sachkosten von ungefähr 173 000 Euro.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Sozialversicherung:

Da die einmaligen Sachkosten bei der DGUV analog zu den Kosten bei den Landesjustizverwaltungen auf Basis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung geschätzt worden sind, werden auch hier jährliche Sachkosten in einer Höhe von 173 000 Euro angenommen.

Vorgabe 5: Übermittlungen aus dem Basisregister (Bund/Land/Sozialversicherung); § 5 UBRegG

Durch § 5 UBRegG wird geregelt, an welche öffentlichen Stellen bzw. deren Register oder weiteren Datenbestände das Basisregister Unternehmensbasisdaten zur Erfüllung der per Gesetz zugeschriebenen Aufgaben übermitteln darf. Analog zu den Quellregistern (Vorgabe 4) entsteht Erfüllungsaufwand für die Einrichtung von Schnittstellen für die Datenübermittlungen aus dem Basisregister bei den nutzungsberechtigten Stellen sowie für die Anpassung von Fachverfahren. Der Erfüllungsaufwand, der bei den nutzungsberechtigten Stellen anfällt, die gleichzeitig Quellregister sind (§ 4 Absatz 1 UBRegG), ist bereits in Vorgabe 4 berücksichtigt. Wie in Vorgaben 4 wird auch hier angenommen, dass der Datenaustausch maschinell erfolgt und somit mit keinen laufenden manuellen Aufwänden zu rechnen ist. Ebenfalls analog zu Vorgabe 4 wird angenommen, dass für die Schaffung und die Pflege der Schnittstellen ein externer Dienstleister beauftragt wird und die durch die Schnittstellen bedingten Aufwände somit als Sachkosten anfallen.

Zusätzlich zu den Belastungen, die vor allem durch die Schaffung und der Wartung notwendiger IT-Infrastrukturen für den Datenaustausch entstehen, ist bei den angebundenen Behörden auch mit Entlastungen zu rechnen. Entlastungen, die bei den Statistischen Ämtern der Länder durch die Anbindung des Unternehmensregister-Systems zur Geltung kommen, sind in Vorgabe 10 dargestellt. Die Entlastungen übersteigen dabei die zusätzlichen Kosten. Die Entlastungen, die sich durch die Anbindung ergeben, sind jedoch in Summe schwer zu quantifizieren. Dies geht auch konkret so aus einer Abfrage bei einer angebundenen Stelle hervor. In dieser wird beispielsweise hervorgehoben, dass noch zu viele Fragen zu der konkreten Ausgestaltung offen seien, um eine Entlastung schätzen zu können. Ein Entlastungspotenzial, was konkret in der Abfrage genannt wird, bietet etwa die wegfallende Notwendigkeit von Verwaltungskontakten zu anderen Behörden. Zudem sind in einer ersten Ausbaustufe für die Verwaltung zunächst vor allem qualitative Verbesserungen, etwa eine höhere Datenqualität, zu erwarten.

Analog zur Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft ist anzumerken, dass durch den Entwurf nur der Grundstein für weitere Nutzungsszenarien gelegt wird. Bei zunehmender Verzahnung der Registerlandschaft und weiteren Konkretisierungen ist auch auf Verwaltungsseite mit weitreichenderen Entlastungen zu rechnen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Erläuterung	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personal-kosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
Externe Sachkosten für die Implementierung einer Schnittstelle und der Anpassung von Fachverfahren beim Bundesamt für Justiz	1			65.000		65
Überarbeitung der Schnittstelle zwischen Bundesamt für Justiz und der das Unternehmensregister führenden Stelle	1			70.000		70
Externe Sachkosten für die Implementierung von Schnittstellen und der Anpassung von Fachverfahren	8			200.000		1.600
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)					1.735	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Erläuterung	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personal-kosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
Externe Sachkosten für die Implementierung von Schnittstellen und der Anpassung von Fachverfahren (Registergerichte)	1			7.909.000		7.909
Externe Sachkosten für die Implementierung von Schnittstellen und der Anpassung von Fachverfahren (Landesbehörden nach § 2EU-VSchDG)	63			200.000		12.600
Externe Sachkosten für die Implementierung einer Schnittstelle und der Anpassung von Fachverfahren (Organisationskonto)	1			200.000		200
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)					20.709	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Erläuterung	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personal-kosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
Externe Sachkosten für Wartung der Schnittstelle und Anpassung von Fachverfahren beim Bundesamt für Justiz	1			11.700		12
Externe Sachkosten für Wartung der Schnittstelle zwischen dem Bundesamt für Justiz der das Unternehmensregister führenden Stelle	1			12.600		13
Externe Sachkosten für Wartung der Schnittstelle und Anpassung von Fachverfahren	8			36.000		288
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)					313	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Erläuterung	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
Externe Sachkosten für Wartung der Schnittstelle und Anpassung von Fachverfahren (Registergerichte)	1			400.500		401
Externe Sachkosten für Wartung der Schnittstelle und Anpassung von Fachverfahren (Landesbehörde nach § 2 EU-VSchDG)	63			36.000		2.268
Externe Sachkosten für Wartung der Schnittstelle und Anpassung von Fachverfahren (Organisationskonto)	1			36.000		36
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)					2.705	

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Auf Ebene des Bundes sind hier als Justizbehörde des Bundes das Unternehmensregister und für das Bundesamt für Justiz das Gewerbezentralregister und weitere Verfahren zu nennen. Ebenfalls auf der Bundesebene als Nutzer zu verorten sind die Deutsche Bundesbank und das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Die für das BZSt anfallenden Kosten sind bereits in Vorgabe 4 berücksichtigt. Zusätzlich werden durch § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 die nach § 2 EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz zuständigen Behörden und die zentrale Verbindungsstelle nach § 3 EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz angebunden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist die zentrale Verbindungsstelle. Die durch § 2 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz definierten zuständigen Behörden auf Bundesebene sind das Bundesamt für Justiz, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, das Luftfahrt-Bundesamt, das Eisenbahn-Bundesamt und die Bundesnetzagentur. Zusätzlich wird die Bundesagentur für Arbeit angebunden.

Für das Bundesamt für Justiz beträgt der Aufwand nach einer von dort vorgenommenen Schätzung voraussichtlich etwa 65 000 Euro. Darüber hinaus fallen voraussichtlich 70 000 Euro Sachkosten für die Überarbeitung der Schnittstelle zwischen Bundesamt für Justiz und der das Unternehmensregister führenden Stelle an.

Für die weiteren acht dem Bund zuzuordnenden nutzungsberechtigten Stellen liegen keine konkreten Angaben für die Implementierung der Schnittstellen und Anpassungen von Fachverfahren vor. Wie in Vorgabe 4 berichtet wurden in einer für das Gesetz durchgeführten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Kosten für die Schaffung von

Schnittstellen und die Anpassung von Fachverfahren global geschätzt. Die Untersuchung geht darin auf Grundlage von Expertenschätzungen und Referenzprojekten von 50 bis 100 Personentagen als Entwicklungsaufwand pro Schnittstelle aus. Während bei den Quellregistern 100 Personentage angenommen werden, wird hier ein mittlerer Zeitaufwand von 75 Tagen angenommen. Bei Lohnkosten von 1 200 Euro pro Tag ergeben sich für die Schnittstelle Sachkosten in einer Höhe von 90 000 Euro ($75 \cdot 1.200$). Zusätzliche Kosten entstehen durch die Anpassung von Fachverfahren. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung geht davon aus, dass zwei bis vier Fachverfahren pro Register angepasst werden müssen. Es wird hier angenommen, dass im Durchschnitt in drei Fachverfahren pro Register Anpassungen erfolgen müssen. Die Untersuchung geht weiterhin auf Basis von Expertenschätzungen und Referenzprojekten davon aus, dass in 50 % der Fachverfahren lediglich geringfügige Anpassungen (20 bis 40 Personentage Entwicklungsaufwand) und in weiteren 50 % größere Anpassungen (180 bis 280 Personentage Entwicklungsaufwand) notwendig sind. Es wird im Folgenden davon ausgegangen, dass 30 Personentage als Entwicklungsaufwand anfallen werden. Dies ist dadurch begründbar, dass die größeren Anpassungen vor allem bei den Quellregistern notwendig sein werden, da der Datenaustausch in zwei Richtungen erfolgen muss. Es wird des Weiteren angenommen, dass die Programmierarbeiten ausgelagert werden und deshalb als Sachkosten anfallen. Es wird mit 1 200 Euro pro Tag für einen externen Dienstleister kalkuliert. Bei insgesamt 165 Personentagen Entwicklungsaufwand, wovon 75 auf die Implementierung einer Schnittstelle und 90 auf die Anpassung von Fachverfahren ($30 \text{ Personentage} \cdot \text{durchschnittlich } 3 \text{ Fachverfahren pro Register}$) entfallen, ist von Sachkosten in einer Höhe von knapp 200 000 Euro auszugehen ($165 \cdot 1.200$). Bei den acht weiteren durch § 5 UBRegG angebundenen Stellen auf Bundesebene ergeben sich so Sachkosten in einer Höhe von 1,6 Millionen Euro.

Für die Anbindung des Statistikregisters (Artikel 3) ist eine weitere Schnittstelle zu implementieren. Die hierfür entstehenden Kosten sind in Vorgabe 10 berücksichtigt.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Auf Landesebene sind durch § 5 des Regelungsvorhabens als Nutzungsberechtigte die Registergerichte (das Handelsregister, das Genossenschaftsregister, das Partnerschaftsregister und das Vereinsregister) und das Organisationskonto festgelegt. Die Kosten der Landesjustizverwaltungen, die ebenfalls durch § 5 angebunden werden, sind bereits in Vorgabe 4 enthalten. Hinzu kommen die nach § 2 EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz zuständigen Behörden auf Landesebene.

Die Fachverfahren der Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister werden dezentral jeweils von den Bundesländern betrieben. Hierbei sind zwei Fachverfahren im Einsatz, die in den nächsten zwei bis fünf Jahren durch ein gemeinsames Fachverfahren (AuRegis) abgelöst werden sollen. Findet die Umsetzung des Basisregisters vor der Einführung des gemeinsamen Fachverfahrens statt, müssen Anpassungen an drei Verfahren erfolgen. Mittlerweile ist anzunehmen, dass die Umsetzung von AuRegis nicht vor der Umsetzung des Basisregisters abgeschlossen sein wird und somit Anpassungen in den drei Fachverfahren erfolgen. Nach einer dem StBA vorliegenden Schätzung werden die Kosten für die Anpassungen in AuRegis auf ungefähr 2,225 Millionen Euro geschätzt. Die Kosten für RegisSTAR werden auf 2,842 Millionen Euro geschätzt. Für die Anpassungen in dem Fachverfahren Aureg liegt keine Kostenschätzung vor. Es wird angenommen, dass sich die Kosten hier in einer ähnlichen Größenordnung wie bei RegisStar bewegen. Somit entstehen in Summe Gesamtkosten von ungefähr 7,9 Millionen Euro.

Unter die Anbindung nach § 2 EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz zuständigen Behörden, fallen 63 nach Landesrecht zuständige Behörden. Da hierzu keine konkreten Informationen vorliegen, werden auch hier analog zu der Schätzung der einmaligen Sachkosten auf Bundesebene einmalige Sachkosten in Höhe von 200 000 Euro für die Implementierung einer Schnittstelle und Anpassung von Fachverfahren herangezogen. In Summe ergeben sich so Kosten in Höhe von knapp 13 Millionen Euro. Dabei handelt es sich insofern um eine Maximalschätzung, als dass die jährlichen Fallzahlen gering sind und so ein automatisierter Datenaustausch über Schnittstellen nicht notwendig sein könnte. Da bisher nicht konkret absehbar ist, ob alternative günstigere Übermittlungen der Daten umgesetzt werden, wird hier konservativ von dem wahrscheinlich teureren Szenario ausgegangen.

Für die Anbindung des Organisationskontos liegen keine Schätzungen vor. Deswegen werden auch hier analog zu der Schätzung der einmaligen Sachkosten auf Bundesebene einmalige Sachkosten in Höhe von 200 000 Euro für die Implementierung einer Schnittstelle und Anpassung von Fachverfahren herangezogen.

Erfüllungsaufwand der Sozialversicherung:

Im Bereich der Sozialversicherung wird die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. und hier konkret das zentrale Dateisystem Unternehmensnummer als nutzungsberechtigte Stelle angebunden. Der hier entstehende Erfüllungsaufwand ist bereits in Vorgabe 4 berücksichtigt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Für den jährlichen Aufwand für die Wartung und Pflege der Schnittstellen und Anpassungen der Fachverfahren werden analog zu Vorgabe 4 Sachkosten von 18 % der einmaligen Aufwände herangezogen.

Für die Anpassungen beim Bundesamt für Justiz werden somit die jährlichen Sachkosten auf knapp 12 000 Euro geschätzt ($65\,000 \cdot 0,18$). Für die Anpassungen der Schnittstellen zwischen Bundesamt für Justiz und der Unternehmensregister führenden Stelle werden die jährlichen Sachkosten auf knapp 13 000 Euro geschätzt ($70\,000 \cdot 0,18$).

Bei den weiteren acht anzubinden Behörden auf Bundesebene mit jeweils geschätzten einmaligen Sachkosten in Höhe von 200 000 Euro ergeben sich je Behörde laufende Sachkosten von 36 000 Euro, was in Summe 288 000 Euro an jährlichen Sachkosten ergibt.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Um die jährlichen Aufwände der Behörden auf Landesebene für die Wartung und Pflege der IT, die für die Datenübermittlung notwendig ist, zu schätzen, wird sich am bisherigen Vorgehen orientiert. Es wird weiterhin angenommen, dass die jährlichen Kosten 18 % der einmaligen Kosten entsprechen. Für die Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister belaufen sich demnach die jährlichen Sachkosten auf 401 000 Euro ($2,225\text{ Millionen} \cdot 0,18$). Dies liegt der Annahme zugrunde, dass langfristig lediglich in Auregis Anpassungen erforderlich sind. Für die nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 2 EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz) belaufen sich die jährlichen Sachkosten auf 36 000 Euro ($200\,000 \cdot 0,18$) pro Behörde. Bei insgesamt 63 zuständigen Behörden ergeben sich jährliche Sachkosten in einer Höhe von ungefähr 2,27 Millionen Euro. Für das Organisationskonto belaufen sich die jährlichen Sachkosten auf geschätzt 36 000 Euro.

Vorgabe 6: Anlassbezogene Überprüfung der Zulässigkeit der Datenabrufe durch geeignete Stichprobenverfahren; § 5 Absatz 3

Die berechtigten öffentlichen Stellen dürfen von der Registerstelle, insofern dies zur Erfüllung der Zwecke erforderlich ist, durch automatisierte Verfahren Unternehmensbasisdaten abrufen. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufes trägt dabei die abrufende Stelle. Die Registerbehörde überprüft die Zulässigkeit der Abrufe, wenn hierzu Anlass besteht, durch geeignete Stichprobenverfahren. Die durch diese Vorgabe entstehenden jährlichen Kosten sind bereits in dem Erfüllungsaufwand in Vorgabe 1 enthalten.

Vorgabe 7: Protokollierung; § 7 UBRegG

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1.000			1		1
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				1	

Alle Datenübermittlungen durch die Registerbehörde müssen bei der Registerbehörde protokolliert werden. Dies geht aus § 7 Absatz 1 UBRegG hervor. Die Stelle, die für die Verarbeitung der Daten verantwortlich ist, unterliegt dabei einer Rechenschaftspflicht. Die Registerbehörde setzt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um. Das geeignete Mittel, um die Sicherstellung und die Nachweiserbringung zu gewährleisten, ist die Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen, die ein Unternehmen betreffen. Von Relevanz sind hier etwa der Zeitpunkt, der Zweck und der Umfang der Datenübermittlung an die nutzungsberechtigte Stelle.

Nach § 7 Absatz 2 und 3 haben alle Einheiten, die im Datenbestand des Basisregisters erfasst sind, ein Auskunftsrecht über die sie betreffenden Protokolldaten. Um diese Auskünfte zu bearbeiten, fällt Aufwand bei der Registerbehörde an.

Alle Datenübermittlungen durch die Registerbehörde müssen durch die Registerbehörde protokolliert werden. Die Protokolldaten sind nach einer Aufbewahrungszeit von zwei Jahren zu löschen (§ 7 Absatz 4 UBRegG), insofern die längere Aufbewahrung nicht zur Erfüllung eines Zweckes nach § 7 Absatz 2 dient. Wenn eine längere Aufbewahrung als zwei Jahre erforderlich ist, so sind die Gründe hierzu zu dokumentieren.

Die Protokollierung sowie weitere mit der Protokollierung verbundene Aufgaben erfolgen größtenteils maschinell durch das System. Der jährliche Personalaufwand sowie der einmalige Erfüllungsaufwand für die Programmierung des Systems, der durch diese Vorgabe beim Statistischen Bundesamt entsteht, ist bereits in dem Erfüllungsaufwand zum Aufbau und Betrieb des Basisregisters (Vorgabe 1) berücksichtigt.

Für die in Vorgabe 1 (Wirtschaft) geschätzten 1 000 Anträge für Auskünfte aus den Protokolldaten entstehen auf Verwaltungsseite zusätzliche jährliche Sachkosten in Höhe von 1 000 Euro.

Vorgabe 8: Einrichtung und Betrieb einer Clearingstelle (Statistisches Bundesamt); § 8 UBRegG

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
2	96.000	43,40		139	
16	96.000	31,70		812	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				951	

Für die Qualitätssicherung der Unternehmensdaten ist die Registerbehörde verantwortlich. Konkurrierende oder inkonsistente Angaben aus Datenübermittlungen sollen dabei automatisch verarbeitet werden. Für die Fälle, in denen das automatisierte Verfahren nicht die Richtigkeit der Daten gewährleisten kann, wird zur manuellen Prüfung beim Statistischen Bundesamt eine Clearingstelle eingerichtet. Nach der Identifizierung fehlerhafter Daten wird dies dem verantwortlichen Quellregister gemeldet, welches dann die Entscheidung über die Bereinigung im eigenen Datenbestand trifft. Für das Statistische Bundesamt ergibt sich also für die Einrichtung der Clearingstelle und den laufenden Betrieb selbiger Aufwand. Für den einmaligen Erfüllungsaufwand, der durch die Errichtung der Clearingstelle und die Klärung von Unstimmigkeiten bei der Initialbefüllung des Basisregisters entsteht, ist mit einer höheren Anzahl an benötigten Personen zu rechnen, als dies im laufenden Betrieb der Fall wäre. So wird etwa bei dem einmaligen Erfüllungsaufwand in Vorgabe 1 von 20 Personen des mittleren Dienstes und fünf Personen des gehobenen Dienstes berichtet. Es ist davon auszugehen, dass in den ersten Jahren in der in den laufenden Personalaufwänden von Vorgabe 1 (Betrieb des User Help Desk) und Vorgabe 3 (fortlaufende Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer) zunächst vermehrt bei der Datenzusammenführung mitwirken und nach der Zusammenführung des Ausgangsdatenbestandes im laufenden Betrieb die anderen beschriebenen Aufgaben übernehmen.

Für die Herleitung der Personalaufwände wird davon ausgegangen, dass sich ein Drittel der Unternehmensdaten pro Jahr ändert und davon ein Viertel die Stammdaten betrifft, was konservativ geschätzt, eine Änderungsquote von 10 % ergibt. Dies sind in absoluten Zahlen 1,35 Millionen potenzielle Konfliktfälle ($13\,500\,000 \cdot 0,1$). Als Quote für das manuelle Nachbereiten durch die Clearingstelle wird von 10 % ausgegangen (135 000 Fälle). StBA-internen Schätzungen zufolge ist hier mit zwei Vollzeitstellen aus dem gehobenen- und 16 Vollzeitstellen aus dem mittleren Dienst zu rechnen. Diese führen die wahrscheinlich häufig auftretende manuelle Nachbereitung und die Kommunikation mit den Quell- und angebundenen Registern durch. Zudem sind hier auch die Betreuung der Software und der Datenqualitätsprozesse, die Koordination der Zusammenarbeit mit den weiteren Nutzungsberechtigten sowie die Einbindung regelmäßiger relevanter Gesetzesänderungen zu verorten.

Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst werden für ein Personenjahr 200 Arbeitstage à 8 Stunden (=1 600 Stunden = 96 000 Minuten) angesetzt. Der jährliche Personalaufwand beläuft sich unter Berücksichtigung der Lohnkosten

des Bundes in den unterschiedlichen Laufbahngruppen gemäß Lohnkostentabelle der Verwaltung aus dem Leitfaden, Anhang VII, auf insgesamt 951 000 Euro pro Jahr ($16 \cdot 1.600 \cdot 31,70 \text{ Euro} = 812\,000 \text{ Euro}$ für den mittleren Dienst) + ($2 \cdot 1.600 \cdot 43,40 \text{ Euro} = 139\,000 \text{ Euro}$ für den gehobenen Dienst).

Vorgabe 9: Technische und organisatorische Maßnahmen der Datensicherheit; § 9 UBRegG

Bei der Registerbehörde sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen der Datensicherheit bezüglich des Betriebs des Registers, der Datenübermittlungen und der Protokollierungen zu treffen. Die dadurch entstehenden Kosten sind bereits bei den einmaligen und laufenden Sachkosten in Vorgabe 1 enthalten.

Vorgabe 10: Anbindung der Statistischen Ämter der Länder und des Statistischen Bundesamts; Statistikregistergesetz § 1 Absatz 3

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Aufgabenbereich	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personal-kosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
8,1 MAK m.D für die Umstellung	8,1 MAK	96.000	31,40		407	
0,8 MAK g.D für die Umstellung	0,8 MAK	96.000	40,80		52	
0,1 MAK h.D für die Umstellung	0,1 MAK	96.000	60,50		10	
Belastung Sachkosten	1			16.485		16
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)					485	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Aufgabenbereich	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personal-kosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
Wartung und Pflege der IT für den Datenaustausch (g.D)	1	96.000	43,40		69	
Wartung und Pflege der IT für den Datenaustausch (h.D)	1	96.000	65,40		105	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)					174	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Aufgabenbereich	Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personal-kosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
Personelle Entlastung durch Anbindung des URS (m.D)	-16,8 MAK	96.000	31,40		-844	
Personelle Entlastung durch Anbindung des URS (g.D)	-1 MAK	96.000	40,80		-65	
Entlastung Sachkosten	1			-40.115		-40
Personelle Belastung durch Anbindung des URS (m.D)	7,4 MAK	96.000	31,40		372	
Personelle Belastung durch Anbindung des URS (g.D)	0,6 MAK	96.000	40,80		39	
Belastung Sachkosten	1			19.113		19
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)					-519	

Durch den durch Artikel 3 geänderten § 1 Absatz 3 des Statistikregistergesetzes wird analog zu den Nutzungsberechtigungen in § 5 UBRegG auch das beim Statistischen Bundesamt gemäß § 13 Absatz 1 BStatG geführte Statistikregister (Unternehmensregister-System, kurz: URS) an das Register für Unternehmensbasisdaten angebunden.

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Für das Statistische Bundesamt entsteht auf Seiten des Statistikregisters Erfüllungsaufwand für die dauerhafte Anbindung an das Basisregister. Laut StBA-internen Schätzungen werden hierfür zwei Dauerstellen (2 Mitarbeiterkapazitäten (MAK)) benötigt. Dabei entfällt jeweils eine MAK auf den gehobenen- und den höheren Dienst. In den ersten Jahren werden die Kapazitäten für die Programmierung der Schnittstelle und der Anpassung von Fachverfahren eingesetzt. Im laufenden Betrieb verlagert sich die Kapazität auf die Wartung und Pflege selbiger sowie auf einen zusätzlichen Koordinierungsbedarf mit den Statistischen Ämtern der Länder. Daraus ergeben sich jährliche Personalkosten in einer Höhe von 174 000 Euro, von denen 69 000 Euro auf den gehobenen Dienst und 105 000 Euro auf den höheren Dienst entfallen.

Erfüllungsaufwand der Länder

Die statistischen Ämter der Länder dürfen, soweit dies zu Erfüllung ihrer Zwecke erforderlich ist, Unternehmensbasisdaten vom Basisregister abrufen. Dadurch, dass die Unternehmensbasisdaten tagesaktuell durch (automatisierte) Verfahren abgerufen werden können, ergeben sich Verfahrensvereinfachungen.

Konkret entstehen den statistischen Ämtern der Länder dabei Entlastungen dahingehend, dass aufwändige Arbeiten zur Verknüpfung von Admindaten der Finanzverwaltung, der Sozialversicherung sowie den Handels- und Genossenschaftsregistern auf das Basisregister ausgelagert werden. Zudem müssen analog zu Vorgabe 2 (Wirt-

schaft), aufgrund der hohen Aktualität der Unternehmensbasisdaten, deutlich weniger Erhebungen bei Unternehmen nach §7 StatRegG durchgeführt werden. Das Statistische Bundesamt führt das Statistikregister. Die Statistischen Ämtern der Länder wirken bei der Pflege des Statistikregisters mit (§ 13 Absatz 1 BStatG).

Es ergeben sich neben den Entlastungen auch neue Aufwände. Die Daten müssen nach der Anbindung von der Registerbehörde abgerufen werden. Hier entsteht ein zusätzlicher Zeitaufwand. Weiterer Aufwand entsteht durch das Zusammenführen der Unternehmensbasisdaten mit den Daten aus dem Unternehmensregister.

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Um die Veränderung des Erfüllungsaufwands zu kalkulieren, wurden die Statistischen Ämter der Länder um eine Gesetzesfolgeabschätzung gebeten. Die folgenden Kalkulationen basieren auf deren Grundlage.

Es entsteht zusätzlich einmaliger Erfüllungsaufwand. Für die Umstellung wird von einmalig 9 MAK ausgegangen. Dabei entfallen 8,1 MAK auf den mittleren Dienst, 0,8 MAK auf den gehobenen Dienst und 0,1 MAK auf den höheren Dienst. Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst entspricht ein MAK 200 Arbeitstagen à 8 Stunden (=1 600 Stunden = 96 000 Minuten).

Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Lohnkosten für den mittleren Dienst auf Landesebene in Höhe von 31,40 Euro pro Stunde, die durchschnittlichen Lohnkosten für den gehobenen Dienst auf Landesebene von 40,80 Euro pro Stunde und die durchschnittlichen Lohnkosten für den höheren Dienst auf Landesebene von 60,50 Euro pro Stunde angesetzt.

Für den mittleren Dienst ergeben sich so einmalige Personalkosten von ungefähr 407 000 Euro ($8,1 \cdot 1\,600 \cdot 31,40$). Für den gehobenen Dienst entstehen zusätzliche einmalige Personalkosten von 52 000 Euro ($0,8 \cdot 1\,600 \cdot 40,80$). Im höheren Dienst fallen einmalig Personalkosten von etwa 10 000 Euro an ($0,1 \cdot 1\,600 \cdot 60,50$). Insgesamt ergeben sich so einmalige Personalkosten von ungefähr 469 000 Euro. Hinzu kommen einmalig weitere 16 485 Euro an Sachkosten.

Durch die mit der Anbindung der statistischen Landesämter verbundenen Umstellungsprozesse entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ungefähr 485 000 Euro. Diese Kosten gehen fast ausschließlich auf einmalige Personalkosten zurück.

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Der zeitliche Aufwand, der durch die Anbindung der statistischen Landesämter an das Basisregister jährlich entfällt, beträgt in Summe 17,8 MAK. Dabei entfallen 16,8 MAK auf den mittleren Dienst und 1 MAK auf den gehobenen Dienst.

Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Lohnkosten für den mittleren Dienst auf Landesebene in Höhe von 31,40 Euro pro Stunde und die durchschnittlichen Lohnkosten für den gehobenen Dienst auf Landesebene von 40,80 Euro pro Stunde angesetzt.

Für den mittleren Dienst ergibt sich so eine jährliche Einsparung durch Personalausgaben von -844 000 Euro ($16,8 \cdot 1\,600 \cdot 31,40$). Für den gehobenen Dienst beträgt die jährliche Entlastung -65 000 Euro ($1 \cdot 1\,600 \cdot 40,80$). Die jährlichen Personalausgaben verringern sich ungefähr um insgesamt -909 000 Euro. Zusätzlich verringern sich die jährlichen Sachkosten um ungefähr -40 000 Euro.

Zusätzlich entstehen Kosten im laufenden Betrieb. Für den mittleren Dienst entsteht dabei ein jährlicher Mehraufwand von 7,4 MAK (=710 400 Minuten =11 840 Stunden). Im gehobenen Dienst fällt zusätzlich ein Aufwand von 0,6 MAK (=57 600 Minuten =960 Stunden) an. Im mittleren Dienst fallen durch Personalausgaben jährlich zusätzliche 372 000 Euro ($7,4 \cdot 1\,600 \cdot 31,40$) an Kosten an. Für den gehobenen Dienst belaufen sich die jährlichen Mehrausgaben durch Personalkosten auf 39 000 Euro ($0,6 \cdot 1\,600 \cdot 40,80$). Es entstehen also zusätzlich 411 000 Euro jährliche Kosten durch Personalausgaben. Es entstehen zudem zusätzliche Sachkosten von ungefähr 19 000 Euro.

Rechnet man Mehrbelastung und Entlastung gegeneinander auf, verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um ungefähr -519 000 Euro. Dabei entfallen -498 000 Euro auf jährliche Personalkosten und -21 000 Euro auf jährliche Sachkosten.

5. Weitere Kosten

Keine. Kosten für soziale Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist vor dem Hintergrund des Aufbaus einer digitalen Infrastrukturkomponente, die langfristig angelegt ist, nicht vorgesehen.

Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes soll evaluiert werden, ob die mit dem Basisregister in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer intendierten Ziele erreicht worden sind und in welchem Umfang die Möglichkeiten der Entlastung der Unternehmen von Bürokratie ausgeschöpft worden sind. Der Evaluierungsbericht soll auf dieser Basis insbesondere Erkenntnisse darstellen, ob – sofern noch nicht geschehen – sektorspezifische Identifikatoren durch die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer abgelöst werden können und ob durch das registerübergreifende Identitätsmanagement zu Unternehmen anhand der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer eine ausschließlich zentrale Speicherung von Unternehmensbasisdaten beim Basisregister umgesetzt werden kann.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob die Gesamtheit der im Basisregister erfassten Einheiten im Sinne von § 3 Absatz 1 UBRegG die Einheitenmengen der unter § 4 Absatz 1 UBRegG genannten Stellen umfasst und inwieweit bei den Einheitenmengen der Stellen unter § 5 Absatz 1 UBRegG inhaltliche Differenzen zwischen den im Sinne von § 3 Absatz 1 UBRegG hinterlegten Einheiten und den Einheiten des Basisregisters bestehen. Darüber hinaus wird die Bundesregierung prüfen, ob durch das Basisregister der Erfüllungsaufwand der gesetzlichen Regelungen für die Wirtschaft und die Verwaltungskosten reduziert und die Umsetzung des Once Only-Prinzips unterstützt werden konnte.

Die Verbesserung der Qualität Quellregister lässt sich z. B. durch folgende Indikatoren im Basisregister messen:

1. die Veränderung der Anzahl an Clearing-Fällen im Basisregister im laufenden Betrieb über relevante Vergleichsperioden,
2. die Anzahl der durch das Basisregister angestoßenen und in den Stellen nach § 4 Absatz 1 UBRegG umgesetzten Clearingfällen über relevante Vergleichsperioden, kategorisiert im Sinne von § 1 Absatz 2 UBRegG nach Konsistenz, Aktualität, Qualität und Vollständigkeit der Daten und
3. das Verhältnis der durch das Basisregister angestoßenen und in den Stellen nach § 4 Absatz 1 UBRegG umgesetzten Clearingfällen zur Gesamtzahl der Clearing-Fälle, kategorisiert im Sinne von § 1 Absatz 2 UBRegG nach Konsistenz, Aktualität, Qualität und Vollständigkeit der Daten.

Die Reduzierung des Erfüllungsaufwandes lässt sich weiter z. B. in den Stellen nach § 5 Absatz 1 UBRegG und diesen nachgelagerten oder zugehörigen Stellen mit direktem Verwaltungskontakt durch folgende Indikatoren messen:

1. die Veränderung der Anzahl an direkten Verwaltungskontakten über relevante Vergleichsperioden von Unternehmen nach § 3 Absatz 1 UBRegG im Vergleich vor und nach Errichtung des Basisregisters und
2. die Menge an Daten von oder über Unternehmen nach § 3 Absatz 1 UBRegG die bei Verwaltungskontakten durch die Unternehmen in relevanten Zeitperioden gespeichert werden im Vergleich zu entsprechenden Zeitperioden vor Errichtung des Basisregisters.

Die für die vorangestellten Nummern notwendigen Daten sind vom Basisregister und möglichst auch durch die Stellen nach § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 UBRegG nach Errichtung des Basisregisters zu erfassen. Daten, die

sich auf die Zeit vor Errichtung des Basisregisters beziehen werden – sofern vorhanden – genutzt, aus Daten der Stellen erschlossen oder in Zusammenarbeit mit den Stellen geschätzt.

Weitere Indikatoren sollen durch qualitative Analysen erstellt werden. Mögliche Mittel hierfür sind

1. Befragungen, Einholung von Stellungnahmen von mit dem Basisregister verbundenen Stellen und der Wirtschaft und
2. die Betrachtung von regelmäßigen oder anlassbezogenen Rechenschafts-, Qualitäts- und sonstigen Berichten und Veröffentlichungen der Stellen nach § 5 Absatz 1 UBRRegG.

Die Erhebung der Daten für die vorangestellte Nummer 1 sind durch die Registerbehörde zu konzipieren und durchzuführen. Für die Betrachtung von Nummer 2 werden unabhängig vom Basisregister erscheinende Berichte herangezogen. Diese können aus Publikationen stammen, oder der reinen internen Verwendung vorbehalten sein.

Es ist offen zu halten, inwiefern sich nach Errichtung und durch Betrieb des Basisregisters und der Nutzung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer weitere relevante und sinnhafte Kriterien ergeben, die ebenfalls für die Evaluierung zielführend sind. Diese weiteren Kriterien sind im Rahmen der Evaluierung zu identifizieren und sollen Verwendung finden.

Die Bundesregierung wird im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen prüfen, ob bei beteiligten Stellen der jeweilige sektorspezifische Identifikator durch die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer ersetzt werden kann, um die Anzahl der in Verwaltung genutzten Identifikatoren zu reduzieren, damit Vergabe und Mitteilung mehrerer Nummern an Unternehmen zu vermeiden und so Bürokratie abzubauen.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob durch das registerübergreifende Identitätsmanagement zu Unternehmen anhand der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer eine zentrale Speicherung von Unternehmensbasisdaten für Verwaltungszwecke beim Basisregister umgesetzt werden kann, unter gleichzeitiger Wahrung etablierter Grundsätze des Registerrechts und föderaler Strukturen, insbesondere bei den Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregistern. Eine zentrale Datenhaltung unter Vermeidung redundanten Datenhaltung in mehreren Registern könnte dem Gebot der Datenminimierung verstärkt Rechnung tragen und die technischen Möglichkeiten verwaltungsinterner Datenhaltung effizienter nutzen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen)

Der Entwurf enthält die für die Einführung eines Basisregisters für Unternehmensstammdaten in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer (Artikel 1) sowie die in den anzuschließenden Fachgesetzen erforderlichen Rechtsänderungen (Artikel 2 ff.). Hierfür soll die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung (Steueridentifikationsnummer für wirtschaftliche Tätigkeiten) als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer dienen.

Die Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer in die Verwaltung sowie die damit verbundenen Datenverarbeitungen stellen einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) der betroffenen Unternehmen, sofern diese natürliche Personen sind, bzw. in die Grundrechte aus Artikel 7 und 8 der EU-Grundrechtecharta, dar. Diese Grundrechte können jenseits des unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung auf der Grundlage eines Gesetzes beschränkt werden, sofern dies im überwiegenden Allgemeininteresse liegt, sich Voraussetzungen und Umfang der Beschränkungen klar und für natürliche Personen erkennbar aus dem Gesetz ergeben und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist (vgl. BVerfGE 150, 1, 106 Rn. 218 ff.; stRspr).

Mit Blick auf die Möglichkeiten, die betreffenden Grundrechte durch die Nutzung der automatisierten Datenverarbeitung einzuschränken, hat der Gesetzgeber darüber hinaus organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, die einer Verletzung der Grundrechte entgegenwirken. Wie weit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder die Grundrechte nach Artikel 7 und 8 EU-Grundrechtecharta und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit den Gesetzgeber zu derartigen Regelungen zwingen, hängt vom Gewicht des Eingriffs ab, das

heißt von Art, Umfang und denkbaren Verwendungen der erhobenen Daten, dem Anlass und den Umständen ihrer Erhebung, dem betroffenen Personenkreis sowie der Gefahr des Missbrauchs. Eine angemessene Verfahrensgestaltung erfordert unter anderem, dass bei der Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten Transparenz, aufsichtliche Kontrolle und ein effektiver Rechtsschutz sichergestellt werden. Auch ist ein organisatorischer oder verfahrensrechtlicher Schutz gegen Zweckentfremdung durch Weitergabe- und Verwertungsverbote erforderlich. Als weitere Schutzvorkehrungen sind Aufklärungs-, Auskunft- und Löschungspflichten wesentlich. Die erhobenen Daten sind zu löschen, sobald sie für die festgelegten Zwecke oder den gerichtlichen Rechtsschutz der Betroffenen nicht mehr benötigt werden (vgl. BVerfGE 150, 1, 106 Rn. 221 f.).

Der mit der Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer in der Verwaltung verbundene grundrechtliche Eingriff für natürliche Personen ist insgesamt verfassungsrechtlich gerechtfertigt, weil in der registerunterstützten und datenbankbasierten Verwaltung ein hohes Bedürfnis für eine eindeutige Zuordnung von Datensätzen zu dem jeweils richtigen Unternehmen, als natürliche Person, besteht, einerseits auf Seiten des Staates (Funktionsfähigkeit und Effektivität der Verwaltung), andererseits aber auch seitens der betroffenen Unternehmen selbst (in Bezug zu natürlichen Personen die Richtigkeit der personenbezogenen Daten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO]). Aus diesem Grund ist eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach Artikel 87 DSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen ausdrücklich zulässig.

Mit der Digitalisierung der Verwaltung und der Umsetzung des Once-Only-Grundsatzes verbunden ist auch die Steigerung der Leistungsgerechtigkeit staatlichen Handelns: Indem in der Verwaltung vorhandene Nachweisdaten durch Datenübermittlungen zwischen Behörden für die Vorbereitung einer Verwaltungsleistung herangezogen werden können, werden Unternehmen von ihren Nachweispflichten entlastet. Dies erleichtert den Unternehmen die Geltendmachung ihrer Ansprüche. Zugleich wird dem Leistungsmissbrauch durch Nutzung von Falschidentitäten vorgebeugt.

Die Nutzung einer registerübergreifenden Identifikationsnummer für Unternehmen ermöglicht der Statistik die Zusammenführung der Informationen aus verschiedenen Verwaltungsregistern auf Unternehmensebene zur Erhebung und Qualitätssicherung der Ergebnisse. Für den Betrieb des Basisregisters im Statistischen Bundesamt, als Registerbehörde, ist in diesem Sinne sicher zu stellen, dass das Trennungsgebot gemäß des Rückspielverbots zwischen Statistik und Verwaltung gewahrt bleibt. Werden entsprechende Vorkehrungen getroffen, kann das Basisregister als Quelle für qualitativ hochwertige Daten in der Statistik dienen, ohne grundrechtlichen Schutz zu verletzen.

Die Einführung einer veränderungsfesten bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer ist für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement auch erforderlich, da ein numerisches Identifikationsmerkmal veränderungsstabil ausgestaltet werden kann, wohingegen sich alle Daten eines Unternehmens im Sinne dieses Gesetzes ändern können und daher für eine zweifelsfreie Identifizierung einer natürlichen Person nur bedingt geeignet sind. Eine Registerbehörde als für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle ist nötig, um bereichs- bzw. registerübergreifend eine einheitliche Verantwortung für die Aktualität, Qualität und Konsistenz des Datensatzes eines Unternehmens zu gewährleisten.

Es ist kein gleichgeeignetes aber weniger eingriffsintensives Mittel vorhanden, welches ein registerübergreifendes Identitätsmanagement sicherstellen könnte, als ein Basisregister in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer. Zwar bestünde auch die Möglichkeit, wie in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ein bereichsspezifisches Modell für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement von Unternehmen aufzubauen, bei welchem bereichsspezifische Kennziffern verwendet werden und Sonderregelungen für bereichsübergreifende Datenübermittlungen bestehen. Ein solches Modell würde jedoch zu einem nicht rechtfertigbaren Mehraufwand führen. Für die Verwendung von bereichsspezifischen Ordnungsmerkmalen müsste die bestehende Struktur der Datenkommunikation vollständig reorganisiert werden. Die historisch gewachsene Trennung von Registern mit Unternehmensstammdaten in föderalen und multibehördlichen Strukturen (so genannte Datensilos) würde zu einem kostenintensiven Aufbrechen bestehender Lösungen führen. Mit den im Sinne dieses Gesetzes zu treffenden Maßnahmen, kann eine datenschützende und trotzdem kostenärmere Lösung gefunden werden.

Für erforderliche zusätzliche Sicherungen gegen unzulässige Datenzusammenführungen kann auf etablierte Modelle zurückgegriffen werden, die in Grundzügen bereits heute erfolgreich in der Innen- und Justizverwaltung eingesetzt werden. Zudem verbessert der hiesige Ansatz die Datenqualität und die Datenschutzkontrolle durch analysefähige Protokollierungen, ein modernes Zugriffsmanagement und eine zentrale digitale Transparenz über

Datenübermittlungen (Dat Cockpit oder Privacy Dashboards) deutlich. Die Gefahr einer umfassenden unzulässigen Profilbildung über die personenbezogenen Daten wird rechtlich und technisch soweit wie möglich verringert, da die fachspezifischen Register alle speziellen Zweckbindungsregelungen unterliegen und in der Kommunikation mit dem Basisregister nur die Daten nach § 3 ausgetauscht werden können. Die datenschutzrechtlichen Zweckbindungen und ihre Sicherungen (z. B. in Protokollierungsvorschriften) bleiben unverändert bestehen.

Zu § 1 (Errichtung, Betrieb und Zweck des Registers über Unternehmensbasisdaten)

Die Datenverarbeitung im Basisregister stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG dar. Neben natürlichen Personen werden im Basisregister bundesdeutsche Gesellschaften (Personengesellschaften, juristische Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts) geführt. Hier kann insbesondere bei Personengesellschaften ein Personenbezug hinsichtlich der Kontaktdaten (Name, Anschrift) gegeben sein. Darüber hinaus gilt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 GG auch für Unternehmen.

Entsprechend Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (folgend: DSGVO) wird mit dem vorliegenden Gesetz eine nationale Rechtsgrundlage für die rechtmäßige Verarbeitung der Daten im Basisregister geschaffen, die dem Verantwortlichen, also der das Basisregister führenden Stelle, eine originäre Verpflichtung zur Datenverarbeitung auferlegt. Als legitime Zwecke können die Entlastung der Unternehmen von Bürokratie, Verfahrensvereinfachungen in der Verwaltung und die Qualitätssteigerung der Statistik angeführt werden. Das Basisregister ist geeignet, um diese Zwecke zu erreichen. Durch die zentrale Speicherung wird den Registern und statistikführenden Stellen mit geringem Aufwand ermöglicht, auf die für sie erforderlichen Daten zuzugreifen bzw. die Richtigkeit der bei ihnen vorliegenden Daten zu kontrollieren. Bestehende Register weisen mit Blick auf die Datenbasis nicht denselben Umfang wie das neu zu errichtende Basisregister auf, so dass sie nicht als gleichwertig angesehen werden können und der Aufbau eines zentralen Registers über Unternehmensbasisdaten erforderlich ist.

Eine Datenschutzfolgenabschätzung nach Artikel 35 DSGVO wird durch die verantwortliche Stelle, das Statistische Bundesamt, erstellt.

Zu Absatz 1

Das Statistische Bundesamt ist eine Bundesoberbehörde, sodass die Kontrolle der Bundesverwaltung sichergestellt werden kann. Im Statistischen Bundesamt besteht Expertise und Erfahrung in der Verarbeitung, Speicherung und Verwaltung von personenbezogenen Daten, die ein besonderes Schutzbedürfnis haben.

Das Statistische Bundesamt eignet sich als Registerbehörde, da das Statistische Bundesamt vollumfängliche Erfahrung mit Aufbau und Betrieb von Registern und mit der Implementierung von komplexen IT-Strukturen hat. Darüber hinaus hat das Statistische Bundesamt vertiefte Expertise und Erfahrung als Datenanbieter für Verwaltungszwecke, mit der Verknüpfung von Daten aus unterschiedlichen Verwaltungsregistern, im Direktkontakt mit Unternehmen und bietet Synergieeffekte mit Blick auf die zukünftige Rolle in der Registerlandschaft.

Die räumliche, organisatorische und personelle Trennung des Basisregisters von den Aufgaben der Bundesstatistik innerhalb der Registerbehörde, dem Statistischen Bundesamt, beugt einer unzulässigen Datenzusammenführung vor. Diese Regelung setzt das statistikrechtliche Abschottungs- und Trennungsgebot um (im Sinne des so genannten Rückspielverbots). Diese Informationen als Ganzes dürfen nicht in Verwaltungsregister einfließen und daher ist eine entsprechende Trennung innerhalb der Registerbehörde vorzusehen. Mit dieser Trennung wird der Profilbildung im und durch das Basisregister vorgebeugt und es entstehen keine Datenverknüpfungen, über die die betroffenen Unternehmen keine Kenntnis haben.

Im Übrigen wird zur Einführung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer auf die Begründung zu § 2 verwiesen.

Zu Absatz 2

Die Regelung bestimmt die Zwecke des Registers über Unternehmensbasisdaten. Unternehmensstammdaten liegen in rund 120 Registern mit Unternehmensbezug in unterschiedlicher Aktualität und Qualität vor. Im Register über Unternehmensbasisdaten sollen aktuelle und konsistente Stammdaten zu allen Unternehmen einschließlich

der erforderlichen sektorspezifischen Identifikatoren zentral gespeichert werden. Um aus den in den Quellregistern vorhandenen Stammdaten unterschiedlicher Aktualität und Qualität einen einheitlichen, verlässlichen und aktuellen Stand herzustellen, bedarf es einer Datenverarbeitung im Basisregister. Zweck des Basisregisters ist somit eine registerübergreifende Konsolidierung von Unternehmensstammdaten.

Zu Nummer 1

Durch den Zugriff auf das Basisregister werden die angebundenen öffentlichen Stellen in die Lage versetzt, die Qualität der dort geführten Register zu verbessern. Hierzu zählt neben der Aktualität und Zuverlässigkeit von Unternehmensstammdaten auch die Vervollständigung des Datenbestandes. Die Verwendung konsolidierter Unternehmensstammdaten verringert Zeitaufwände zur Pflege der dezentralen Registerinhalte und führt zu weniger Rückfragen bei den betroffenen Unternehmen (Entlastung von Bürokratie). Das Register über Unternehmensbasisdaten trägt somit zur Effizienzsteigerung der Verwaltung und zur Vereinfachung der Statistikproduktion bei.

Zu Nummer 2

Mit dem Basisregister wird eine Plattform zur Unterstützung der Verzahnung öffentlicher Register unter Wahrung der Datenschutzerfordernisse bereitgestellt. Einmal erhobene Informationen zu Stammdaten können über das Basisregister allen angebundenen öffentlichen Stellen entsprechend ihrer Berechtigung zugänglich gemacht werden. Der Umfang der Datenübermittlung ist dabei hinsichtlich Merkmalskranz und Einheiten auf die Daten beschränkt, für die eine Erhebungsberechtigung auf Basis der jeweiligen fachgesetzlichen Regelung besteht. Eine Entlastung der Unternehmen von Bürokratie obliegt dabei nicht allein dem Register über Unternehmensbasisdaten, sondern bedarf der Umsetzung durch die daran angebundenen (öffentlichen) Stellen, indem diese beispielsweise auf eigene Datenerhebungen verzichten und stattdessen die Daten des Basisregisters nutzen.

Durch das Zusammenwirken mit dem Portalverbund nach dem Onlinezugangsgesetz und die Verwendung der Basisdaten im dortigen Organisationskonto für Unternehmen, können diese bei der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren zugespielt werden. Hiermit wird der Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 Rechnung getragen. Eine erneute Beibringung durch das Unternehmen entfällt.

Zu Absatz 3

Der Merkmalskatalog des Registers über Unternehmensbasisdaten speist sich aus den Datenbeständen der Register nach § 4 Absatz 1. Das Basisregister erhebt selbst keine Daten bei den Unternehmen, sondern führt nur solche Stammdaten und Identifikatoren, die in mindestens einem Quellregister geführt werden. Unter Achtung des Gebots der „Datenminimierung“ (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO) konzentriert sich das Basisregister daher auf die Unternehmensbasisdaten, die für die aktuelle und konsistente Datenhaltung zur Zielerreichung des Basisregisters erforderlich sind.

Auch wenn hier die Angaben zu allen Unternehmen, inklusive wirtschaftlich tätigen natürlichen Personen, gespeichert werden sollen, handelt es sich um einen, was die personenbezogenen Merkmale angeht, kleinen Merkmalskranz. Zudem handelt es sich um Merkmale, die für einen Teil der wirtschaftlich tätigen natürlichen Personen bereits in mindestens einem anderen Register veröffentlicht sind. Das Risiko für die datenschutzrechtlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ist somit durch die weitere Verarbeitung im Basisregister nicht als erhöht anzusehen.

Die Merkmale des Basisregisters lassen sich in die Kategorien Stammdaten, Identifikatoren und Metadaten unterteilen.

Zu § 2 (Bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen)

Zu Absatz 1

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Abgabenordnung eignet sich als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer, da sie mit ihrer ursprünglich geplanten Verwendung bereits grundsätzlich alle durch das Basisregister abzudeckende Einheiten umfasst. Sie ist nicht-sprechend, hat einen ausreichenden Wertevorrat und kann in der Verknüpfung mit dem Register über Unternehmensbasisdaten graduell angepasst werden, um eine optimale Verzahnung innerhalb des Basisregisters zu gewährleisten.

Zu Absatz 2

Zweck der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer ist die registerübergreifend eindeutige Identifikation der im Basisregister gespeicherten Unternehmen. Sie stellt ein bereichsübergreifendes Ordnungsmerkmal dar und ermöglicht die zweifelsfreie Zuordnung von Stammdaten aus unterschiedlichen Quellen zu einem Unternehmen. Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer wird im Basisregister geführt. Im Basisregister ist einem Unternehmen genau eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer zugeordnet. Sie bildet das rechtliche Bestehen eines Unternehmens ab.

Damit die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer zur Identifikation aller Unternehmen in Deutschland genutzt werden kann, findet sie Anwendung auf alle Rechtsträger, die wirtschaftlich tätig sind. Mit dieser eindeutigen Identifizierbarkeit können zum einen Unternehmen entlastet werden, da langfristig weniger Identifikatoren Verwendung finden. Zum anderen vereinfacht die eindeutige Identifizierbarkeit Verwaltungshandeln, da behördenintern und -übergreifend Kommunikation vereinfacht werden kann.

Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen besteht aus einer alphanumerischen Zeichenkette, die nicht aus anderen Daten über die Unternehmen gebildet oder abgeleitet wird. Es handelt sich um eine „nicht-sprechende“ Nummer, d. h. in ihr sind keine weiteren Informationen verschlüsselt.

Zu Absatz 3

Die Regelung bestimmt die Verwendung und Speicherung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer bei Quell- und angebundenen Registern. Die Führung der Nummer wird den Quell- und angebundenen Registern ermöglicht. Die Übernahme der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer ist somit nicht verpflichtend vorgesehen. Der Lösungsweg zur Gewährleistung der Mitteilung in der Kommunikation kann sich je nach Quellregister und angebundenem Register unterscheiden. Die Angabe der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer beim Datenaustausch mit dem Basisregister erleichtert die Prüfprozesse zu Identifikation von Einheiten und minimiert die Fehleranfälligkeit.

Perspektivisch dient die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nicht nur dem Informationsaustausch unter den Registern, sondern auch der einheitlichen Identifizierung eines Unternehmens für alle Verwaltungsakte im Sinne des sogenannten „Once-Only“-Prinzips. Vor diesem Hintergrund wird auch angestrebt, dass sich ein Unternehmen gegenüber den mit dem Basisregister verbundenen Verwaltungen neben dem jeweiligen Identifikator mit der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer identifizieren kann.

Zu § 3 (Inhalt des Basisregisters)

Die Vorschrift bestimmt die Einheiten (Absatz 1) und Merkmale (Absatz 2 bis 4) des Basisregisters sowie die diesbezüglichen Löschvorschriften (Absatz 5).

Zu Absatz 1

Maßgeblich für die Definition eines Unternehmens sind in der Regel bereichsspezifische Regelungszwecke. Dem Register über Unternehmensbasisdaten liegt demgegenüber ein bereichsübergreifendes, weites Unternehmensverständnis zugrunde. Orientiert am funktionellen Unternehmensbegriff des Unionsrechts zielt das Basisregister auf alle Einheiten, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Hiermit wird sichergestellt, dass zum einen die Nutzungsberechtigten des Basisregisters stets Zugriff auf die für sie relevanten Datenbestände haben. Zum anderen wird mit Blick auf die Realisierung des sogenannten „Once-Only“-Prinzips gewährleistet, dass Unternehmensbasisdaten für alle hiervon betroffenen Nutzer digitaler Verwaltungsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 4 des Onlinezugangsgesetzes bereitgestellt werden können.

Konkret werden im Basisregister alle gesellschaftlichen Rechtssubjekte erfasst, die in der Wirtschaft rechtlich eigenständig wertschöpfend und wertschaffend tätig sind. Grundlage für die Speicherung eines wirtschaftlichen Subjekts im Basisregister ist die Führung dieser Einheit in mindestens einem Verwaltungsregister nach § 4 Absatz 1, welches Informationen für Aufbau und Pflege des Basisregisters liefert. Das Basisregister bildet natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, juristische Personen und Personenvereinigungen als selbständige wirtschaftliche Einheiten (Unternehmen) ab. Abhängig Beschäftigte und örtliche Einheiten – als nichtselbstständige Teile einer Unternehmung/Organisation – sind keine Einheiten des Basisregisters.

Vor dem Hintergrund der umfassenden Einheitendefinition, welche Rechtsträger mit und ohne Personenbezug umfasst, wird im Register über Unternehmensbasisdaten aus operationalen Gründen keine Unterscheidung von Datenverarbeitungsvorgängen mit und ohne Personenbezug vorgesehen. Damit werden für die Verarbeitung aller Daten die Maßstäbe zur Verarbeitung personenbezogener Daten zugrunde gelegt.

Voraussetzung dafür, dass eine Einheit im Basisregister geführt wird, ist wie beschrieben, dass diese in mindestens einem Verwaltungsregister nach § 4 Absatz 1, welches Informationen für Aufbau und Pflege des Basisregisters liefert, geführt wird.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Das Basisregister enthält Informationen zu Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuchs, Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsgesetzes, Partnerschaften im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes und Vereinen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diese bezieht das Basisregister über die Indexdaten der Landesjustizverwaltungen zu Eintragungen im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister.

Alle Rechtsformen aus den Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregistern werden zum Teil auch in den anderen Registern gespeichert, da die Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister hier rechtsbegründende Wirkung besitzen. Im Übrigen wird hierzu auf die Begründung zu § 4 verwiesen.

Zu Nummer 2

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 5

Im Basisregister werden ebenfalls alle wirtschaftlich Tätigen im Sinne der Abgabenordnung als Einheit geführt. Quelle hierfür ist das Bundeszentralamt für Steuern. Diesbezüglich wird auf die Begründung zu § 4 verwiesen.

Zu Buchstabe a

Eine natürliche Person kann im Laufe ihres Lebens Rechtsträger für unterschiedliche Unternehmen sein, die für Verwaltungsverfahren jederzeit unterscheidbar und klar abgrenzbar sein müssen. Im Basisregister wird daher jede einzelne wirtschaftliche Tätigkeit natürlicher Personen als Unternehmen geführt. Daten zu natürlichen Personen unabhängig von wirtschaftlichen Tätigkeiten werden nicht gespeichert. In Verwaltungsverfahren sind für Unternehmen und Organisationen andere Stammdaten von Interesse, welche im Falle des Verzehrs der Speicherung wirtschaftlicher Tätigkeiten natürlicher Personen im Basisregister nicht verfügbar wären. Diese könnten dann im Sinne des sogenannten „Once-Only“-Prinzips nicht genutzt werden.

Zu Buchstabe b

Neben natürlichen Personen werden im Basisregister Gesellschaften (Personengesellschaften, juristische Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts) geführt. Hier kann insbesondere bei Personengesellschaften ein Personenbezug hinsichtlich der Kontaktdaten (Name, Anschrift) gegeben sein.

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 6

Das Basisregister führt alle Unternehmen im Sinne des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII – Gesetzliche Unfallversicherung). Quelle hierfür ist die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. Die Unternehmensnummer wird an Rechtsträger gemäß § 136 Absatz 3 SGB VII, in Korrelation mit § 14 BGB (Unternehmer), vergeben. Diese umfassen natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen. Unternehmern können via

Anhang unfallversicherungspflichtige Unternehmen nach § 121 Absatz 1 SGB VII zugeordnet sein. Die Speicherung im Basisregister und die Vergabe der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer erfolgen auf Ebene der Unternehmen. Zur Führung von Unternehmen mit natürlichen Personen als Rechtsträger wird auf die Ausführungen zu Nummer 6 Buchstabe a verwiesen. Im Übrigen wird hierzu ebenfalls auf die Begründung zu § 4 verwiesen.

Zu Absatz 2

Die im Basisregister zu speichernden Stammdaten sind so gewählt, dass sie die Verhältnismäßigkeit zwischen den Zwecken des Basisregisters und den Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte wahren und eine doppelte Datenerhaltung in mehreren Registern langfristig vermeiden. Stammdaten sind Merkmale, die eine Identifikation von Einheiten in und von den verschiedenen Registern erlauben und welche in mehreren Registern benötigt werden. Durch ihre Relevanz für mehrere Register sind diese Merkmale elementar zur Ermöglichung des sogenannten „Once-Only“-Prinzips und für Verfahrensvereinfachungen. Zusätzlich wurden die Angaben der Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister aufgrund ihres teilweise konstitutiven Charakters ausgewählt. Die im Basisregister zu speichernden Stammdaten weisen keine gesteigerte Persönlichkeitsrelevanz auf. Dies ist für Daten, die in erster Linie zur sicheren Identifizierung dienen, wie Name, Adresse und weitere Identifikationsnummern, in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. BVerfGE 118, 168, Rn. 135 f.; BFH, Urteil vom 18.1.2012 – II R 49/10, ZD 2012, 380, Rn. 81, 82). Gleiches gilt auch für die weiteren Stammdaten. Sie ermöglichen keine oder allenfalls sehr eingeschränkte Profilbildung der betroffenen Unternehmen. Es werden keine Daten erfasst, aus denen Rückschlüsse auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gezogen werden könnten (z. B. aus Jahresumsatz und Zahl der Beschäftigten). Zu natürlichen Personen wird keine Personenidentifikationsnummer erfasst. Ein Teil der Daten ist zudem bereits heute bspw. im Handelsregister öffentlich einsehbar. Dadurch wird das Eingriffsgewicht bei diesen Daten zwar nicht vollständig reduziert, der Eingriff ist damit jedoch weniger schwerwiegend.

Maßgebliche Kriterien zur Bestimmung der Richtigkeit einer Information im Basisregister sind die Zuverlässigkeit und Aktualität der an die Registerbehörde übermittelten Daten.

Zu Nummer 1

Name und Anschrift werden in zwei Merkmalen mit sich ähnelndem Sachverhalt im Basisregister gespeichert. Durch diese paarweise Speicherung sind sowohl die für den Rechtsverkehr verbindlichen als auch die für Verwaltungszwecke aktuellsten Angaben enthalten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich der im Geschäftsverkehr genutzte Name eines Unternehmens (lfd. Nummer 2) in der Praxis von dem in den Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregistern (noch) eingetragenen Namen (lfd. Nummer 1) unterscheiden kann. Die inländische Geschäftsanschrift (lfd. Nummer 5) stammt wie Firma/Name aus den Indexdaten der Justizverwaltungen der Länder und repräsentiert die für den Rechtsverkehr gültige Anschrift. Mit der Verwaltungsanschrift (lfd. Nummer 3) wird daneben stets die aktuellste Anschrift für das Verwaltungshandeln bereitgestellt.

Zu Nummer 2

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4

Das Merkmal „Sitz (Ort)“ ist Bestandteil des Identifikationsmechanismus der Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister und wird in weiteren Registern als aus den erstgenannten Registern generiertes Merkmal geführt. Erst die Speicherung des Sitzes (Ort) i. V. m. der Handelsregisternummer ermöglicht die konsistente Speicherung des jeweiligen Unternehmens aus den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschafts- und Vereinsregistern im Basisregister.

Zu Nummer 5

Siehe Begründung zu Nummer 1.

Zu Nummer 6

Die Rechtsform stammt in der Regel aus den Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregistern (Ausnahme z. B. die GbR) und wird aus diesen übernommen, wenn es sich um im Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister eingetragene Rechtsträger handelt und die Information von dort bereitgestellt wird. Für andere Rechtsformen, die nicht in Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregistern geführt werden, wie die GbR, der nicht eingetragene Verein usw. muss die Rechtsform aus den anderen Registern gespeist werden.

Zu Nummer 7

Das Merkmal Wirtschaftszweig wird in mehreren Quellregistern registriert. Die einzelnen angebundenen Register erheben oder erhalten den Wirtschaftszweig anlassbezogen. Im Basisregister wird stets der aktuellste verfügbare Wirtschaftszweig gespeichert.

Zu Absatz 3

Die Identifikatoren dienen übergangsweise der eindeutigen und zweifelsfreien Zuordnung der Stammdaten des Basisregisters zu den Datenbeständen der Quellregister und angebundenen Register, solange keine durchgehende Zuordnung allein über eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer möglich ist (Aufbauphase). Das Basisregister speichert deshalb zusätzlich zur bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer die Identifikatoren der Quellregister und ausgewählter angebundener Register als Merkmal. Perspektivisch soll auf die Speicherung einzelner Identifikatoren verzichtet werden, sobald die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer beim jeweiligen Quellregister geführt wird und der verwaltungsspezifische Identifikator nicht mehr für mehrere Register relevant ist.

Zu Nummer 1

Siehe Begründung zu § 2.

Zu Nummer 2

Die Handelsregisternummer dient der eindeutigen Identifizierung von Einheiten in den Handelsregistern der Registergerichte und wird als Identifikator eines Quellregisters im Basisregister geführt.

Zu Nummer 3

Die Eintragsnummer des Genossenschaftsregisters dient der eindeutigen Identifizierung von Einheiten in den Genossenschaftsregistern der Registergerichte und wird als Identifikator eines Quellregisters im Basisregister geführt.

Zu Nummer 4

Die Eintragsnummer des Partnerschaftsregisters dient der eindeutigen Identifizierung von Einheiten in den Partnerschaftsregistern der Registergerichte und wird als Identifikator eines Quellregisters im Basisregister geführt.

Zu Nummer 5

Die Eintragsnummer des Vereinsregisters dient der eindeutigen Identifizierung von Einheiten in den Vereinsregistern der Registergerichte und wird als Identifikator eines Quellregisters im Basisregister geführt.

Zu Nummer 6

Die Unternehmensnummer in interner Umsetzung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. ist aktuell in der Entstehung. Grundlage hierfür ist das Konzept gemäß § 224 SGB VII in der Fassung vom 17.11.2016. Außenwirkung der Unternehmensnummer durch Einfügung des § 136a SGB VII wird mit Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze am 01.01.2023 erzielt (BGBl. I S. 1248 verkündet am 12. Juni 2020). Die Unternehmensnummer wird zukünftig an Rechtsträger gemäß § 136 Absatz 3 SGB VII, in Korrelation mit § 14 BGB (Unternehmer), vergeben. Unternehmen können dabei via Antrag unfallversicherungspflichtige Unternehmen nach § 121 Absatz 1 SGB VII zugeordnet sein.

Zu Nummer 7

Die Betriebsnummern der Bundesagentur für Arbeit werden seitens der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. an die Registerbehörde übermittelt, sobald diese über das Zentrale Register mit der Unternehmensnummer verknüpft sind. Da ein Unternehmen über mehrere Niederlassungen verfügen kann, wird zu einem unter einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer im Basisregister geführten Unternehmen eine Liste aller Betriebsnummern gespeichert, die diesem Unternehmen zugeordnet sind. Hierdurch wird im Basisregister auch ein Unternehmens-Betriebszusammenhang abgebildet.

Zu Nummer 8

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer ist aktuell in der Entstehung. Grundlage für die Schaffung der Wirtschafts-Identifikationsnummer durch das Bundeszentralamt für Steuern ist § 139c Abgabenordnung. Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt die Wirtschafts-Identifikationsnummer an die Registerbehörde. Die Wirtschafts-Identifikationsnummer deckt nahezu alle im Basisregister zu speichernde Einheiten ab und ist daher integraler Bestandteil der Funktionsweise des Basisregisters.

Zu Nummer 9

Die Rechtsträgerkennung (LEI) identifiziert weltweit Unternehmen, die an Finanztransaktionen teilnehmen. Sie zeigt Eigentümer- und Verantwortungsstrukturen bei Finanzmarkttransaktionen auf und erhöht dadurch die Transparenz an den Finanzmärkten. Die Rechtsträgerkennung (LEI) wird durch die Global Legal Entity Identifier Foundation an das Basisregister geliefert. Sie ist öffentlich einsehbar. Mit der wachsenden Bedeutung des Finanzsystems für die Stabilität des gesamten Wirtschaftssystems wächst auch die Bedeutung der Rechtsträgerkennung (LEI) insgesamt. Dieser wachsenden Bedeutung trägt die Speicherung der Rechtsträgerkennung im Basisregister Rechnung. Es besteht die Anforderung, dass es sich bei der Kennung um die gültige Kennung handeln muss. Insofern muss das Basisregister diese Kennung stets aktuell vorhalten.

Zu Absatz 4

Metadaten sind deskriptive Daten, die Informationen über andere Merkmale enthalten und nicht unabhängig von diesen bestehen. Im Falle des Basisregisters geben die Metadaten Auskunft über Quelle und Aktualität der Stammdaten und Identifikatoren, wie sie im Basisregister gespeichert sind. Diese Metadaten sind ebenfalls Bestandteil des Datensatzes einer Einheit im Basisregister. Sie sind notwendig zur Qualitätssicherung der Angaben im Basisregister. Die Metadaten können von den öffentlichen Stellen nach § 4 Absatz 1 abgerufen werden, sofern die Information für die Verarbeitung im eigenen Register erforderlich und diese Datenverarbeitung rechtlich zulässig ist.

Zu Nummer 1

Das Metadatum nach Nummer 1 benennt die Quelle, also das Register, aus dem die im Basisregister geführte Information stammt. Im Basisregister wird gemäß Hierarchiekonzept ein Wert final geführt. Die je Merkmal prioritäre Quelle bestimmt sich nach Aktualität und Zuverlässigkeit der gelieferten Information.

Zu Nummer 2

Das Meldedatum gibt an, wann die jeweilige Information dem Quellregister bekannt wurde. Die Quellregister erhalten die neuen oder aktualisierten Informationen von den Unternehmen zu einem Zeitpunkt vor der Einspeisung oder Speicherung in das Basisregister. Das Meldedatum gibt somit den Zeitpunkt des „realwirtschaftlichen Ereignisses Verwaltungskontakt“ an. Das Meldedatum wird nicht Bestandteil der Datenübermittlung durch die Justizverwaltungen der Länder.

Zu Nummer 3

Mit dem Beendigungsdatum wird gekennzeichnet, dass eine Einheit im Basisregister beendet wurde. Dieses Metadatum bezieht sich ausschließlich auf die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer. Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer endet, wenn ein Unternehmen in keinem Register nach § 4 Absatz 1 mehr geführt wird oder nur noch als gelöscht geführt wird.

Zu Nummer 4

Das Speicherdatum im Basisregister gibt an, wann die jeweilige Information im Basisregister gespeichert wurde.

Zu Absatz 5

Die Regelung bestimmt die Löschung von im Basisregister zu einem Unternehmen gespeicherten Daten. Der Grundsatz der Speicherbegrenzung ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO. Danach müssen personenbezogene Daten „in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.“ Hinsichtlich der Speicherung im Basisregister wird keine Unterscheidung in Daten mit und ohne Personenbezug vorgenommen. Stattdessen werden die Maßstäbe, die für die Speicherung von Daten mit Personenbezug gelten, auf alle Daten angewendet. Die maximale Speicherdauer beträgt 5 Jahre.

Im laufenden Betrieb des Basisregisters wird eine Historisierung der gespeicherten Einheiten vorgesehen. Daten, die im Register über Unternehmensbasisdaten gespeichert sind, werden als chronologische Datensammlung angelegt. Dadurch wird gewährleistet, dass die gesamte Bearbeitungshistorie einer Einheit nachvollziehbar ist. Über die Historisierung der Identifikatoren kann die Verbindung zwischen Basisregister und Quellregister jederzeit hergestellt werden. Dies dient der Sicherstellung der Datenintegrität. Gespeichert und somit historisiert werden grundsätzlich vorgenommene Änderungen an den Stammdaten, den Identifikatoren sowie den Metadaten der Einheiten. Wird eine Einheit endgültig gelöscht, gilt dies für alle Historisierungstatbestände.

Neuaufnahmen und Beendigungen von Einheiten im Basisregister richten sich immer nach den Quellregistern. Mit Blick auf Beendigungen bedeutet dies, dass Einheiten nur dann im Basisregister beendet werden, wenn durch alle Quellregister, die diese Einheit führen, eine Beendigung bzw. Löschung gemeldet wird. Ausnahme hiervon sind Diskontinuitäten. Dies bedeutet, dass aufgrund eines Ereignisses eine Einheit unter einer Nummer beendet wird und eine neue Einheit mit einer neuen Nummer angelegt wird. Unterschiede in den Kontinuitäten zwischen Basisregister und einem Quellregister sollen über die Relationen zwischen den jeweiligen Nummern nachvollzogen werden können, um die Datenintegrität sicherzustellen.

Unter Beachtung des Zwecks des Basisregisters, aktuelle und konsistente Informationen zu wirtschaftlich tätigen Einheiten bereit zu stellen, und vor dem Hintergrund der Beendigung von abweichenden Diskontinuitäten, ist die Löschvorschrift zu Datensätzen im Basisregister an die Beendigung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer geknüpft. Stellt eine natürliche Person die wirtschaftliche Tätigkeit ein, wird die dazugehörige bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer beendet. Es wird eine Löschfrist für Unternehmensbasisdaten im Basisregister von 5 Jahren nach Beendigung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer gesetzlich verankert. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann die Herstellung konsistenter Informationen im Sinne des Zwecks nach § 1 Absatz 2 nicht gewährleistet werden.

Die für die öffentlichen Stellen nach § 4 Absatz 1 geltenden Löschungsvorschriften in den Fachgesetzen bleiben unberührt.

Zu § 4 (Datenübermittlung an die Registerbehörde)

Das Basisregister soll aktuelle und konsistente Informationen zu Unternehmensbasisdaten enthalten. Vor diesem Hintergrund sind Aktualität und Zuverlässigkeit maßgebliche Qualitätskriterien, die von den datenübermittelnden Stellen zu erfüllen sind. Quellregister sollen über einen möglichst hohen Abdeckungsgrad bezüglich der im Basisregister zu speichernden Unternehmen verfügen. Dies trifft in besonderem Maße dann zu, wenn Register bestehende Register bereits zusammenführen oder regionale Datenbestände über ein zentrales Portal zugänglich sind. Alternativ kann auch die Abdeckung einer speziellen Unternehmens- oder Einheitengruppe, welche andernfalls nicht im Basisregister vertreten wäre, zur Lückenschließung einbezogen werden.

Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt die öffentlichen Stellen, welche zum Aufbau des Basisregisters Informationen aus ihren Registern oder sonstigen Datenbeständen an die Registerbehörde liefern und definiert mit Verweis auf die Verfügbarkeit den Umfang der Datenübermittlung.

Zu Nummer 1

Die Landesjustizverwaltungen stellen Indexdaten zu Eintragungen im Handelsregister gemäß § 8 Handelsgesetzbuch (HGB), Genossenschaftsregister gemäß § 10 Genossenschaftsgesetz (GenG), Partnerschaftsregister gemäß § 4 Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (PartGG) und Vereinsregister gemäß VRV bereit. Durch die Indexdaten der Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister werden

knapp 2,5 Millionen aktuelle Rechtsträger abgedeckt, davon ca. 1,81 Millionen (Form-) Kaufleute gemäß §§ 1 bis 6 HGB, knapp 8.700 eingetragene Genossenschaften gemäß § 1 GenG, ca. 16.000 Partnerschaften gemäß § 1 PartGG und ca. 0,6 Millionen im Vereinsregister eingetragene Vereine. Die Eintragungen weisen aufgrund ihrer teilweisen konstitutiven Wirkung eine hohe Zuverlässigkeit auf. Aktualität ist durch den verpflichtenden Kontakt mit dem Registergericht bei Änderung von Rechtsträgerinformationen sichergestellt. Die Rechtsträger haben ein eigenes Interesse, die Daten aktuell zu halten, da sie die eingetragenen Informationen im Rechtsverkehr gegen sich gelten lassen müssen. Gleichwohl besteht bei den Daten, die auf deklaratorischen Eintragungen beruhen, zumindest eine Gefahr, dass sie gegebenenfalls nicht mehr aktuell sind, weil Anmeldungen versäumt wurden.

Zu Nummer 2

Der Datenbestand der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. umfasst ca. 6,9 Millionen Unternehmen (davon ca. 1,4 Millionen Einheiten aus der Landwirtschaft) und deckt damit einen großen Teil der deutschen Unternehmenslandschaft ab. Der Unternehmensbegriff ist sehr weit gefasst, denn die Unfallversicherung hat den gesetzlichen Auftrag, alle relevanten Unternehmen zum Schutz von Beschäftigten zu erfassen. Die Zuverlässigkeit und die Aktualität des Registers entstehen aus vielen Quellen und Aktivitäten:

1. Quelle: Die in § 192 SGB VII verankerten Mitteilungspflichten für Unternehmer. Diese müssen die Eröffnung eines Unternehmens binnen einer Woche und Änderungen binnen vier Wochen der gesetzlichen Unfallversicherung melden. Diese Mitteilungspflichten wirken sich auf das zentrale Register aus, denn hier werden Änderungen bzw. Neueintragung von den Unfallversicherungsträgern angestoßen. Die Verarbeitung der Daten wird i. d. R. am gleichen Tag durchgeführt.
2. Quelle: Gewerbeanzeigen. Bundesweiter, täglicher Empfang und Qualitätssicherung aller Gewerbeanzeigen, die der Unfallversicherung unverzüglich, spätestens binnen 10 Tagen elektronisch vorliegen.
3. Quelle: Kontrollmeldungen, wie Baugenehmigungen, Finanzkontrollen zur Verhinderung von Schwarzarbeit, Güterkraftverkehrslizenzen u. v. m.
4. Quelle: Lohnnachweisverfahren über die Daten im Stammdatendienst/Meldeverfahren bei Unternehmen mit Beschäftigten.
5. Quelle: Präventionsaußendienst.
6. Quelle: Aktuelle Unfalldaten und Meldungen von Verdachtsfällen von Berufskrankheiten.
7. Quelle: Regelmäßiger Kontakt über Beitragsbescheide.
8. Quelle: Beantragung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Teilnahme an Ausschreibungen (Bestätigung, dass keine Beitragsschulden bestehen).

Das zentrale Register der Unternehmensnummer befindet sich im Aufbau. Spätestens zum 1. Januar 2023 erlangt die Unternehmensnummer dann nach Abschluss aller Arbeiten Außenwirkung.

Zu Nummer 3

Basis für die Datenübermittlung des Bundeszentralamts für Steuern ist die Wirtschafts-Identifikationsnummer-Datenbank gemäß § 139c Absatz 3 bis 5a Abgabenordnung. Die Wirtschafts-Identifikationsnummer-Datenbank umfasst zukünftig alle wirtschaftlich tätigen natürlichen Personen, juristischen Personen und Personenvereinigungen. Hiermit werden mindestens 13,5 Millionen wirtschaftlich tätige Einheiten abgedeckt. Datenqualität und Vollständigkeit sind abhängig von den Datenlieferungen der Landesfinanzbehörden. Die Daten in den Landesfinanzbehörden sind i. d. R. aufgrund des jährlichen Kontakts zu Steuerzwecken aktuell. Die Wirtschafts-Identifikationsnummer-Datenbank befindet sich derzeit im Aufbau, der im Juli 2023 abgeschlossen sein soll.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt die Datenübermittlungen an die Registerbehörde im laufenden Betrieb des Basisregisters. Die auch für den Aufbau des Basisregisters zuliefernden Stellen nach Absatz 1 übermitteln auch im laufenden Betrieb Daten an das Basisregister. Anlässe der Datenübermittlung sind Neugründung, Änderung oder Löschung eines Unternehmens im jeweiligen Datenbestand. Die technischen Details der Datenübermittlung werden mit § 10 auf Ebene der Rechtsverordnung delegiert.

Zu Absatz 3

Die Global Legal Entity Identifier Foundation fördert die Implementierung und den Einsatz der Rechtsträgerkennung (LEI). Die Global Legal Entity Identifier Foundation stellt die Rechtsträgerkennung und weitere Daten als Datenlieferung bereit.

Zu § 5 (Datenübermittlung durch die Registerbehörde)

Die Übermittlung von Daten durch die Registerbehörde an andere Behörden stellt eine Datenweiterverarbeitung dar, für deren Rechtmäßigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 DSGVO näher bestimmt werden muss „an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen und welcher Zweckbindung sie unterliegen“. Dies betrifft sowohl die Erforderlichkeit der Datenübermittlung aus dem Basisregister an ein angebundenes Register im Sinne der Zwecke des Basisregisters als auch die Erforderlichkeit der Datenerhebung/-entgegennahme und weiteren Verarbeitung hinsichtlich der Zwecke des jeweiligen angebundenen Registers.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Datenübermittlung durch die Registerbehörde und bestimmt die nutzungsberechtigten Stellen des Basisregisters sowie die diesbezüglichen Datenbestände. Der Umfang der Datenübermittlung ist dabei hinsichtlich Merkmalskranz und Einheiten auf die Daten beschränkt, für die eine Erhebungsberechtigung auf Basis der jeweiligen fachgesetzlichen Regelung besteht. Die Nutzungsberechtigten erhalten Zugriff auf Daten zu Unternehmen, für die sie jeweils speicherbefugt sind. Die Daten dürfen ausschließlich zur Erfüllung der jeweils gesetzlich zugewiesenen Aufgaben verwendet werden. Die Nutzung der Daten aus dem Basisregister ist dabei für alle nachfolgend genannten Nutzungsberechtigten freiwillig, d. h. es besteht für diese keine Verpflichtung zur Übernahme der Daten aus dem Basisregister. Näheres zur technischen und organisatorischen Gewährleistung des Datenschutzes, zu Einzelheiten der Datenübermittlung und den diesbezüglichen Standards bestimmt die Rechtsverordnung nach § 10.

Zu Satz 1**Zu Nummer 1**

Die Registergerichte als registerführende Stellen haben den Bedarf, auf Stammdaten im Basisregister zuzugreifen. Zugriffsrechte für die Registergerichte können insoweit unter die allgemeinen Zwecke des Basisregisters gefasst werden.

Zu Nummer 2

Die Landesjustizverwaltungen haben den Bedarf, auf Stammdaten im Basisregister zuzugreifen, um die Indexdaten mit diesen zu verknüpfen.

Zu Nummer 3

Die das Unternehmensregister führende Stelle hat den Bedarf, auf Stammdaten im Basisregister zuzugreifen. Zugriffsrechte für die das Unternehmensregister führende Stelle können insoweit unter die allgemeinen Zwecke des Basisregisters gefasst werden.

Zu Nummer 4

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz wird von den zuständigen Behörden und der zentralen Verbindungsstelle ein Einsichtsrecht in das Basisregister, in die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer und in die im Basisregister geführten Unternehmensstammdaten benötigt. Diese Daten sind für Ermittlungs- und Durchsetzungsmaßnahmen gegen Unternehmen nach dem EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz und der CPC-Verordnung (Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2019/771 (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28), in der jeweils geltenden Fassung) zur Bewirkung der Einstellung von Verstößen gegen Unionsrecht zum Schutz der Verbraucherinteressen erforderlich.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift regelt die Zwecke und den Umfang der Übermittlung von Unternehmensbasisdaten an das Bundesamt für Justiz.

Zu Buchstabe a

Ein Einsichtsrecht in das Basisregister, in die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer und in die im Basisregister geführten Unternehmensstammdaten benötigt Abteilung IV des BfJ im Rahmen der Registerführung gemäß §§ 149 ff. Gewerbeordnung zur Durchführung eines Abgleichs mit den zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Gewerbezentralregister erfassten Daten zu den Zwecken der Qualitätsverbesserung und Aktualisierung dieser Daten, insbesondere zur eindeutigen Identifikation eines Unternehmens und der zutreffenden Personendaten, sowie bei der Beurteilung der Eintragungsfähigkeit von mitgeteilten Entscheidungen.

Zu Buchstabe b

Ein Einsichtsrecht in das Basisregister, in die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer und in die im Basisregister geführten Unternehmensstammdaten benötigt das Bundesamt für Justiz zur Durchführung eines Abgleichs mit den beim Bundesamt für Justiz zur Erfüllung von dessen gesetzlichen Aufgaben erfassten Unternehmensstammdaten zu den Zwecken der Qualitätsverbesserung und Aktualisierung dieser Unternehmensstammdaten, insbesondere zu den Zwecken der eindeutigen Identifikation eines Unternehmens oder zu Zwecken der Aktualisierung von Anschriftendaten für das Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs, auch in Verbindung mit hierauf verweisenden Vorschriften, für Bußgeldverfahren im Bilanz- und Gesellschaftsrecht sowie nach § 145 des Markengesetzes und §§ 4, 4a Absatz 2 des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG), als Vollstreckungsbehörde gemäß § 2 Absatz 2 Justizbeitreibungsgesetz, im Rahmen der Auswahl und Überwachung einer nach § 3 Absatz 5 NetzDG beauftragten Stelle („NetzDG-Monitoring“), im Rahmen der Nachprüfung von Anträgen und Eintragungen nach § 4 Absatz 2 UKlaG und nach § 8b Absatz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Überprüfung dieser Eintragungen nach § 4a Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes sowie nach § 8b Absatz 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Verbindung mit § 4a Absatz 1 des Unterlassungsklagengesetzes sowie bei der Nachprüfung von Unternehmensdaten von Luftfahrtunternehmen.

Zu Doppelbuchstabe aa

Siehe Begründung Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe bb

Siehe Begründung Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe cc

Siehe Begründung Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe dd

Siehe Begründung Buchstabe b.

Zu Doppelbuchstabe ee

Siehe Begründung Buchstabe b.

Zu Nummer 6

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. übermittelt der Registerbehörde nach § 4 Absätze 1 und 2 Daten zum Aufbau und zur Pflege des Basisregisters. Die erforderlichen Daten sind auf der Grundlage von § 136a Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch im Zentralen Unternehmerverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung gespeichert. Die Registerbehörde wird deshalb ermächtigt, zur Sicherstellung der Datenqualität des Basisregisters Unternehmensbasisdaten an die DGUV als Quellregister i. S. v. § 4 Absätze 1 und 2 zu übermitteln.

Zu Nummer 7

Die Registerbehörde wird ermächtigt, zur Sicherstellung der Datenqualität des Basisregisters Unternehmensbasisdaten an das Bundeszentralamt für Steuern als Quellregister i. S. v. § 4 Absätze 1 und 2 zu übermitteln.

Zu Nummer 8

Die Registerbehörde wird ermächtigt, Unternehmensbasisdaten an die Deutsche Bundesbank zur Verwendung und Speicherung im Datenregister der EZB über Institute und verbundene Unternehmen (Register of Institutions and Affiliates Data – RIAD) zu übermitteln.

Grundlage für das Datenregister der EZB über Institute und verbundene Unternehmen ist die Leitlinie (EU) 2018/876 der Europäischen Zentralbank vom 1. Juni 2018 zum Datenregister über Institute und verbundene Unternehmen (EZB/2018/16), ABl. L 154 vom 18.6.2018, S. 3 bis 21. RIAD ist der gemeinsam genutzte Datensatz an Referenzdaten zu rechtlichen und anderen statistischen institutionellen Einheiten, deren Erhebung die Geschäftsabläufe innerhalb des Eurosystems und die Durchführung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) unterstützt. RIAD vereinfacht die Integration einer Vielzahl von Datensätzen, insbesondere durch die Vergabe einheitlicher Kennungen. RIAD enthält eine Reihe von Attributen zu einzelnen Rechtssubjekten und zu den Beziehungen zwischen diesen Rechtssubjekten, die die Ableitung von Gruppenstrukturen ermöglichen. Die verschiedenen nationalen Zentralbanken wie die Deutsche Bundesbank leisten ihren Beitrag zu RIAD. Die Deutsche Bundesbank speichert Referenzdaten von in Deutschland gebietsansässigen Rechtssubjekten in diesem Datenregister. Genaue, aktuelle und umfassende Referenzdaten zu Rechtssubjekten und deren Beziehungen untereinander sind für die Durchführung der Aufgaben des ESZB und des SSM erforderlich. Es ist daher notwendig, dass die dort gespeicherten Referenzdaten die Anforderungen an Datenerhebung, Datenqualitätsmanagement und Datenverbreitung für Aufgaben des ESZB einhalten. Deshalb haben die einzelnen nationalen Zentralbanken wie auch die Deutsche Bundesbank lokale RIAD-Stellen eingerichtet, die unter anderem die Genauigkeit, Aktualität und Einheitlichkeit der Referenzdaten sicherstellen. Nach Artikel 4 Absatz 4 der Leitlinie (EU) 2018/876 sollen die nationalen Zentralbanken daher alle auf nationaler Ebene verfügbaren Informationen verwenden, um so weit wie möglich sicherzustellen, dass die Referenzdaten zu in RIAD erfassten gebietsansässigen Rechtssubjekten vollständig, genau und aktuell sind. Die hier getroffene Regelung ermöglicht es der Deutschen Bundesbank, die im Unternehmensbasisdatenregister gespeicherten Referenzdaten in RIAD zu speichern und zu verwenden.

Zu Nummer 9

Die Registerbehörde wird ermächtigt, Unternehmensbasisdaten an die Bundesagentur für Arbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 281 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitsmarktstatistiken) sowie nach § 18i Viertes Buch Sozialgesetzbuch (Betriebsnummer) zu übermitteln.

Zu Nummer 10

Die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit Zustimmung des Bundesrats bestimmte öffentliche Stelle nach § 3 Absatz 2 Onlinezugangsgesetz als Betreiber des Organisationskontos wird an das Basisregister angeschlossen, um im Hinblick auf die Umsetzung des sogenannten „Once-Only“-Prinzips eine optimale Verzahnung mit dem Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen nach dem OZG zu schaffen. Für die Identifizierung eines Unternehmens im Organisationskonto stellt das Basisregister die Gesamtheit der Unternehmenslandschaft in Deutschland bereit.

Bei der erstmaligen Beantragung eines Authentifizierungsmediums zur Verwendung für das Organisationskonto können die aktuellsten in der Verwaltung verfügbaren Basisdaten des Unternehmens nach Angabe der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer aus dem Basisregister abgerufen werden. Über das Basisregister hat das Organisationskonto stets und damit regelmäßig Zugriff auf aktuelle und konsistente Unternehmensbasisdaten.

Die öffentliche Stelle, die das Organisationskonto nach § 2 Absatz 5 Onlinezugangsgesetz betreibt, ist gegenwärtig das Bayerische Landesamt für Steuern. Diese Aufgabenzuweisung kann sich aber immer wieder ändern, weshalb im Gesetz nur eine abstrakte Beschreibung der zuständigen Stelle erfolgt.

Zu Nummer 11

Die Registerbehörde wird ermächtigt, dem Statistischen Bundesamt zur Pflege des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) nach § 13 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz Unternehmensbasisdaten zur Verfügung zu stellen.

Das Statistische Bundesamt erhält zur Führung und Pflege des Statistikregisters Daten aus dem Register über Unternehmensbasisdaten beziehungsweise rufen diese ab. Das Statistikregister bildet als Infrastrukturelement das

Rückgrat der deutschen und europäischen Unternehmensstatistik. Durch die Unternehmensbasisdaten verbessert sich die Qualität des Statistikregisters hinsichtlich Aktualität, Vollständigkeit und Kohärenz. So kann die Qualität der Ergebnisse der Unternehmensstatistiken verbessert werden, da Stichprobenergebnisse präziser, die Anzahl von Antwortausfällen reduziert und die Validität von Hochrechnungen erhöht werden. Unternehmen werden von Statistikpflichten entlastet, da aufgrund der hohen Aktualität der Unternehmensbasisdaten auf Befragungen nach § 7 StatRegG in großem Umfang verzichtet werden kann.

Zu Absatz 2

Für die Datenübermittlung durch die Registerbehörde werden zwei automatisierte Verfahren gesetzlich verankert: Eine regelmäßig wiederkehrende Übermittlung von Daten durch die Registerbehörde und Datenabruf durch Ersuchen der empfangenen Stelle. Mit Absatz 2 wird ein automatisiertes Verfahren für regelmäßig wiederkehrende Datenübermittlungen eingerichtet und es werden die zur Teilnahme an diesem Verfahren berechtigten Stellen benannt. Durch dieses Verfahren erhalten die berechtigten Stellen einen stets aktuellen Datenbestand aus dem Basisregister. Dies trägt durch eine Reduzierung der Notwendigkeit von eigenen Recherchetätigkeiten zu einer allgemeinen Entlastung der Verwaltung bei.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Hiermit wird die Übermittlung des initialen Datenbestandes des Basisregisters nach Errichtung des Registers ermöglicht.

Zu Nummer 2

Weitere Anlässe für die Bereitstellung von Datensätzen sind analog zur Datenübermittlung an das Basisregister, die Neuaufnahme von Einheiten, Änderungen an bestehenden Einheiten und die Beendigung von Einheiten im Basisregister. Damit kommt die Registerbehörde der Mitteilungspflicht nach Artikel 19 der DSGVO nach, die beinhaltet, dass allen Empfängern von Daten aus dem Basisregister, d. h. den Nutzungsberechtigten, jede Berichterstattung oder Löschung von Daten aus dem Basisregister anzuzeigen ist.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird ein automatisiertes Verfahren für Datenabrufe durch entsprechende Ersuche eingerichtet. Ein solches Verfahren ist notwendig, um die gezielte Informationsgewinnung zu bestimmten, zum Beispiel im Zuge eines konkreten Verwaltungsverfahrens anhand der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer identifizierten, Unternehmen aus dem Basisregister heraus zu ermöglichen. Solche gezielten Abrufe sind somit Grundvoraussetzungen für die Ermöglichung des sogenannten „Once-Only“-Prinzips. Satz 1 nennt die zur Teilnahme an diesem Verfahren berechtigten Stellen. Satz 2 erklärt, dass die datenschutzrechtliche Verantwortung des Abrufs bei der jeweiligen abrufenden öffentlichen Stelle liegt. Maßgeblich ist hier die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Sinne von Artikel 6 der DSGVO. Satz 3 ermöglicht eine stichprobenbasierte Prüfung der Zulässigkeiten der Abrufe durch die Registerbehörde.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird die Rechtsgrundlage für eine Übermittlung der Unternehmensbasisdaten an das Organisationskonto i. S. d. Onlinezugangsgesetzes zur Feststellung der Identität eines Nutzers geschaffen. Die Datenübermittlung wird dabei an die Einwilligung des Nutzers geknüpft. Auch wenn diese nur zum Teil personenbezogen sind, wird auf diese Weise sichergestellt, dass die technische Ausgestaltung der Datenübermittlung an das Organisationskonto transparent erfolgt, also keine Datenübermittlung ohne Kenntnis des Nutzers stattfindet. Ein allgemeiner Auskunftsanspruch aus dem Basisregister wird mit dieser Regelung nicht geschaffen.

Zu § 6 (Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit)

Für die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlungen an das und aus dem Basisregister ist die Benennung einer verantwortlichen Stelle erforderlich. Mit dieser Regelung der Verantwortlichkeit nimmt die Registerbehörde die Rolle der verantwortlichen Stelle ein.

Zu § 7 (Protokollierung)

Die Vorschrift regelt die Protokollierung der Datenübermittlungen durch die Registerbehörde. Diese ist neben der Zweckbestimmung der Nutzung in § 5 maßgeblicher Garant für eine datenschutzkonforme Nutzung des Basisregisters.

Zu Absatz 1

Die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle unterliegt nach Artikel 5 Absatz 2 DSGVO einer Rechenschaftspflicht. Nach Artikel 24 DSGVO setzt der Verantwortliche, also im Falle des Basisregisters die Registerbehörde, zudem „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt.“ Ein geeignetes Mittel für die Nachweiserbringung und Sicherstellung der Auskunftsfähigkeit findet sich in der Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen, die ein Unternehmen betreffen. Dies umfasst bspw. Zeitpunkt, Umfang und Zweck der Datenübermittlung an Nutzungsberechtigte des Basisregisters. Die Einzelheiten werden mit § 10 auf Ebene der Rechtsverordnung delegiert.

Zu Absatz 2

Die Regelung begrenzt die Verwendung der Protokolldaten auf die Umsetzung der Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen (siehe Begründung zu Absatz 1) einschließlich der Durchführung von Prüfungen durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörden und auf die Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Rechte der betroffenen natürlichen Personen. Auskunftsrechte der Betroffenen erstrecken sich auf Auskunft über die personenbezogenen Daten sowie weitere Informationen wie z. B. Verarbeitungszwecke und Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind. Eine Verwendung der Protokolldaten von natürlichen Personen zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Zu Absatz 3

Zur Schaffung von Transparenz und konsistentem Verwaltungshandeln, sowie einer Förderung der Verwaltungsdigitalisierung soll Unternehmen, die nicht von der Begründung zu Absatz 1 betroffen sind, ebenfalls die Möglichkeit auf (sofern möglich digitale) Einsicht in ihre eigenen Daten gegeben werden. Die Kenntnis darüber, welche öffentlichen Stelle die Daten des jeweiligen Unternehmens aus welcher Quelle, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang vorhält, fördert die Umsetzung des sogenannten „Once-Only“-Prinzips, da das jeweilige Unternehmen weitere Meldungen an die öffentlichen Stellen unterlassen kann.

Zu Absatz 4

Die Regelung begrenzt die Aufbewahrungsdauer der Protokollierungsaufzeichnungen auf zwei Jahre. Satz 3 dient dem Gleichlauf mit fachspezifischen Protokollierungsvorschriften und stellt ein einheitliches Löschmoraatorium sicher.

Zu § 8 (Qualitätssicherung)**Zu Absatz 1**

Die Qualitätssicherung der im Basisregister gespeicherten Daten obliegt der Registerbehörde. Die Verpflichtung des Verantwortlichen auf die Richtigkeit der verarbeiteten Daten ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der DSGVO.

Zu Absatz 2

Ein Zweck des Basisregisters ist die Herstellung konsistenter und aktueller Unternehmensbasisdaten aus bereits in den Registern oder sonstigen Datenbeständen vorhandenen Daten der Quellregister. Konkurrierende oder inkonsistente Angaben aus Datenübermittlungen nach § 4 sollen automatisch gemäß dem detaillierten Hierarchiekonzept im Basisregister verarbeitet werden. Nicht in allen denkbaren Fällen kann eine automatisierte Behandlung die Richtigkeit der im Basisregister enthaltenen Informationen gewährleisten. In solchen Fällen wird eine manuelle Prüfung notwendig. Die registerführende Stelle richtet zu diesem Zweck eine zentrale „Clearingstelle“ zur Aufklärung von Inkonsistenzen und Kontrolle der Datenrichtigkeit zusammen mit den Quellregistern ein. Eine Korrektur der Daten durch die registerführende Stelle erfolgt nicht. Diese macht Inkonsistenzen transparent und wirkt auf deren Bereinigung durch die Quellregister hin.

Zu Absatz 3

Durch (automatisierte) Information der Quellregister wird eine Aktualisierung bzw. Fehlerbereinigung auf Seiten der das Basisregister beliefernden Stellen ermöglicht. Die Entscheidung zur Korrektur des Datums in den Quellregistern obliegt den jeweiligen registerführenden Stellen.

Zu § 9 (Informationssicherheit)

Die Regelung begründet eine allgemeine Pflicht, technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit zu ergreifen. Eine solche Pflicht bestünde ansonsten nur für personenbezogene Daten aus Artikel 32 DSGVO. Das Register enthält jedoch auch nicht personenbezogene Daten, für die eine entsprechende Pflicht ansonsten nicht bestünde. Welche Maßnahmen zu ergreifen sind, regelt eine Rechtsverordnung nach § 10 Nummer 2.

Zu § 10 (Rechtsverordnungsermächtigung)

Die Regelung enthält verpflichtende Verordnungsermächtigungen für das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Zu Satz 1**Zu Nummer 1**

Die Ministerien werden ermächtigt, die Zuständigkeit, das Verfahren und die Form der Mitteilung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer an die betroffenen Unternehmen per Verordnung festzulegen. Die betroffenen Unternehmen sind über die Vergabe/Zuordnung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer zu informieren, um sich hiermit perspektivisch bei Verwaltungskontakten identifizieren zu können. Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer erhält insoweit Außenwirkung zum betroffenen Unternehmen und stellt nicht nur einen verwaltungsinternen Identifikator dar.

Zu Nummer 2

Mit § 8 ist die Qualitätssicherung der im Basisregister gespeicherten Daten und somit die Kontrolle der Datenrichtigkeit gesetzlich verankert.

Ergänzend sind im Einklang mit Artikel 32 DSGVO effektive Vorkehrungen gegen Missbrauch und für die Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen. Hierzu muss mittels einer Risikoanalyse ein dem Schutzbedarf angemessenes Schutzniveau ermittelt werden, um sodann die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des angemessenen Schutzniveaus treffen zu können. Angesichts der bestehenden Regelungen in Artikel 32 DSGVO besteht jedoch insofern kein zwingender normativer Regelungsbedarf im Unternehmensbasisdatenregistergesetz, soweit es personenbezogene Daten betrifft. Hinsichtlich der Datensicherheit im Übrigen wird eine entsprechende Pflicht in § 9 eingeführt. Bei der Erarbeitung der entsprechenden Maßnahmen der Datensicherheit ist das Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik herzustellen, da das Register eine Vielzahl von Daten wirtschaftlich Tätiger enthält und damit eines hohen Schutzes gegen Angriffe bedarf.

In Ergänzung zu den im Unternehmensbasisdatenregistergesetz getroffenen datenschutzrechtlichen Maßnahmen (z. B. Beschreibung der Basisdaten des Basisregister, Zweck der Datenverarbeitung im Basisregister, zweckgebundene Regelung zu Datenübermittlungen und Datenabrufen, Protokollierung von Verarbeitungsvorgängen, Festlegung von Löschfristen) ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass die registerführende Stelle oder andere Akteure den Gesamt-Datenpool des Basisregisters nicht für andere (eigene) Zwecke nutzen können. Somit ist dem Gebot der Nichtverkettung Rechnung zu tragen. Das Prinzip der Nichtverkettung stellt eine Ausprägung des Grundsatzes der Zweckbindung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO dar. Personenbezogene Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet werden, dürfen nicht zusammengeführt, d. h. verkettet, werden.

Die rechtlichen Grenzen des Zugriffs auf das Basisregister dürfen weder durch hierarchisch übergeordnete Rollen unzulässig aufgehoben noch auf der Ebene der verwendeten Informations- und Kommunikationstechniken unterlaufen werden können. Mit derartigen Maßnahmen wird auch verhindert, dass unzulässige Persönlichkeitsprofile gebildet werden können. Ansatzpunkte für die technisch-organisatorische Ausgestaltung bietet das Standard-Datenschutzmodell der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wird bei der Erarbeitung der zu erlassenden Rechtsverordnung zu beteiligen sein. Da das Register aufgrund der Erfassung sämtlicher Unternehmen nach § 3 Absatz 1 einen sehr weiten Anwendungsbereich hat und damit die Daten sehr vieler Unternehmen und natürlicher Personen betrifft, werden die entsprechenden Maßnahmen im Einvernehmen mit dem BSI erarbeitet, um den notwendigen Schutz der Daten sicherstellen zu können.

Zu Nummer 3

In einer Rechtsverordnung können Bestimmungen zu Art und Weise des Auskunftsverfahrens aus dem Basisregister getroffen werden. Diese Auskunftsmöglichkeiten sollen im Sinne eines Datencockpits oder Privacy Dashboards einheitlich Transparenz für alle Unternehmen nach § 3 Absatz 1 schaffen. Die Auskunftsrechte sollen nicht ausschließlich natürlichen Personen, sondern allen betroffenen Unternehmen eingeräumt werden.

Zu Nummer 4

Die Ministerien werden den für die registerübergreifende Kommunikation mit dem Basisregister geltenden Datenstandard und Datenübermittlungsstandard festlegen. Diese Regelungen werden auf Rechtsverordnungsebene delegiert, um Modernisierungsmaßnahmen technischer Standards effektiv und losgelöst von langen Gesetzgebungsverfahren durchführen zu können.

Mit Blick auf einen Datenstandard ist zu prüfen, inwieweit auf bereits verfügbare oder in der Entwicklung befindliche XÖV-Standards (z. B. XUnternehmen) der öffentlichen Verwaltung aufgebaut werden kann. Vor dem Hintergrund der automatisierten Dublettenprüfungen bzw. der Datenzusammenführung aus mehreren Quellen im Basisregister und der Datenübermittlung aus dem Basisregister ergibt sich insbesondere die Notwendigkeit eines einheitlichen Adressstandards. Geltende Codelisten sind zu berücksichtigen.

Die Datenübermittlung in der öffentlichen Verwaltung erfolgt über den jeweils aktuellen Standard OSCI-Transport oder über die Verwaltungsnetze des Bundes und der Länder (DOI, LOI). Das Deutsche Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) sollte zur Adressierung der Datenströme verwendet werden. Insgesamt sind die Standards und Schnittstellen so auszugestalten, dass diese in späteren Ausbaustufen des Basisregisters auch für weitere Nutzungsberechtigte zugänglich sind bzw. mit geringem Aufwand erweitert werden können.

Zu Nummer 5

In einer Rechtsverordnung können Einzelheiten der Datenübermittlungen nach den §§ 4 und 5 getroffen werden. Diesbezüglich wird auch auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen.

Zu § 11 (Evaluierung)

Mit der Regelung wird die unter Punkt VII der allgemeinen Begründung zu diesem Gesetz ausgeführte Evaluierung gesetzlich verankert. Auf Grundlage der mit dem Basisregister in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer gewonnenen Erfahrungen soll evaluiert werden, ob die intendierten Ziele erreicht worden sind und in welchem Umfang die Möglichkeiten der Entlastung der Unternehmen von Bürokratie ausgeschöpft worden sind. Auf dieser Basis sind weitere Schritte zur Modernisierung der Registerlandschaft zu prüfen.

Zu Satz 3

Zu Nummer 1

Der Evaluierungsbericht soll u. a. Erkenntnisse dazu enthalten, ob sektorspezifische Identifikatoren durch die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer abgelöst werden können. Die beteiligten Stellen sind deshalb nach Einführung der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer aufgefordert zu prüfen, ob diese den eigenen Identifikator ersetzen kann, um die Mitteilung mehrerer Nummern an Unternehmen zu vermeiden und so Bürokratie abzubauen.

Zu Nummer 2

Im Zuge der Evaluierung ist zu prüfen, ob durch das registerübergreifende Identitätsmanagement zu Unternehmen anhand der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer eine ausschließlich zentrale Speicherung von Unternehmensbasisdaten beim Basisregister umgesetzt werden kann. Eine zentrale Datenhaltung würde im Gegensatz zur aktuell existierenden redundanten Datenhaltung in mehreren Registern dem Gebot der Datenminimierung entsprechen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. bildet mit dem Zentralen Unternehmerverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung i. S. v. § 136a Absatz 1 Satz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gemäß Artikel 1 § 4 Absätze 1 und 2 ein Quellregister für den Aufbau und die Pflege des Basisregisters und nutzungsberechtigte Stelle. Satz 1 regelt die Befugnis für die Übermittlung von Unternehmensbasisdaten an die Registerbehörde. Satz 2 ermöglicht die Speicherung der Wirtschaftsnummer im Zentralen Unternehmerverzeichnis. Im Übrigen richtet sich die weitere Verarbeitung der (bundeseinheitlichen) Wirtschaftsnummer nach den sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 3 (Änderung des Statistikregistergesetzes)

Die Änderungen am Statistikregistergesetz ergänzen das Unternehmensbasisdatenregistergesetz hinsichtlich der Nutzungsberechtigung für die amtliche Statistik. Da es sich beim Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke nach § 13 Absatz 1 Bundesstatistikgesetz (BStatG) um ein Statistikregister und nicht um ein Verwaltungsregister handelt, erfolgt die Verankerung der Nutzungsberechtigung im entsprechenden Statistikgesetz.

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erhalten zur Führung und Pflege des Statistikregisters Daten aus dem Register über Unternehmensbasisdaten beziehungsweise rufen diese ab. Das Statistikregister bildet als Infrastrukturelement das Rückgrat der deutschen und europäischen Unternehmensstatistik. Durch die Unternehmensbasisdaten verbessert sich die Qualität des Statistikregisters hinsichtlich Aktualität, Vollständigkeit und Kohärenz. So kann die Qualität der Ergebnisse der Unternehmensstatistiken verbessert werden, da Stichprobenergebnisse präziser, die Anzahl von Antwortausfällen reduziert und die Validität von Hochrechnungen erhöht werden.

Durch die tagesaktuelle Übermittlung beziehungsweise den tagesaktuellen Abruf von Unternehmensbasisdaten erhöht sich die Aktualität des Statistikregisters ohne zusätzliche Belastung der Unternehmen. So können beispielsweise Neugründungen, Änderungen der Rechtsform und der wirtschaftlichen Tätigkeit, Abspaltungen, Fusionen, sowie Beendigungen eines Unternehmens tagesaktuell zur Pflege und Aktualisierung des Statistikregisters genutzt werden. Die Unternehmen werden von Statistikpflichten entlastet, da aufgrund der hohen Aktualität der Unternehmensbasisdaten auf Befragungen nach § 7 StatRegG in großem Umfang verzichtet werden kann.

Darüber hinaus wird die Vollständigkeit des Statistikregisters deutlich erhöht, da mit den Unternehmensbasisdaten auch Angaben zu Unternehmen ohne Beschäftigte (sogenannte Solo-Selbstständige) und Angaben zu Unternehmen in umsatzsteuerbefreiten Branchen (siehe § 4 UStG) belastungsarm übermittelt beziehungsweise abgerufen werden. Ohne Zusatzbelastung für die Unternehmen ist das Statistikregister somit in der Lage, für diese Unternehmen statistische Informationen im Rahmen wirtschaftspolitischer Entscheidungen beispielsweise für die Quantifizierung von Unternehmenshilfen für Solo-Selbstständige (im Rahmen der COVID-19-Pandemie) bereitzustellen. Solo-Selbstständige ohne Umsatzsteuervoranmeldung werden derzeit in der Regel nicht im Statistikregister abgebildet, da sie derzeit in den regulären Datenquellen des Statistikregisters nicht enthalten sind.

Die Unternehmensbasisdaten verbessern die Kohärenz des statistischen Unternehmensregisters, da sie bereits aus Informationen aus mehreren Verwaltungen zusammengeführt und konsolidiert wurden.

Durch die Nutzung von Unternehmensbasisdaten kann das Statistikregister deutliche Qualitätsverbesserungen hinsichtlich Aktualität, Vollständigkeit und Kohärenz erzielen. Dies ist für das Statistikregister in seiner Eigenschaft als Infrastrukturelement von großer Bedeutung, um nationale und europäische Anforderungen im Bereich der Unternehmensstatistiken zu erfüllen. Die größere Vollständigkeit wird den Nutzen des Statistikregisters insbesondere auch in seiner Eigenschaft als Auswertungselement erhöhen (etwa durch Einbeziehung von Solo-Selbstständigen). Um dem Aktualitätsaspekt gerecht zu werden, ist eine Übermittlung beziehungsweise ein Abruf tagesaktuell oder unmittelbar nach Bekanntwerden von Änderungen erforderlich.

Die Regelung bestimmt das Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke gemäß § 13 Absatz 1 BStatG (Statistikregister) als nutzungsberechtigt für das Register über Unternehmensbasisdaten.

Zu Nummer 1**Zu Buchstabe a**

Die Einfügung des § 4a beseitigt ein redaktionelles Versehen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung erweitert den Kreis der zu verwendenden Daten um die Unternehmensbasisdaten aus dem Register über Unternehmensbasisdaten.

Zu Nummer 2

Die Änderung beseitigt ein redaktionelles Versehen. Der unzutreffende Verweis auf Absatz 1 wird durch den richtigen Verweis auf Absatz 2 korrigiert.

Zu Nummer 3

Die Änderung beseitigt ein redaktionelles Versehen. Der unzutreffende Verweis auf Absatz 1 wird durch den richtigen Verweis auf Absatz 2 korrigiert.

Zu Nummer 4

Die Änderung beseitigt ein redaktionelles Versehen. Der unzutreffende Verweis auf Absatz 1 wird durch den richtigen Verweis auf Absatz 2 korrigiert.

Zu Nummer 5

Die Änderung beseitigt mehrere redaktionelle Versehen.

Zu Nummer 6

Die Änderung beseitigt mehrere redaktionelle Versehen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Das Unternehmensbasisdatenregistergesetz (Artikel 1) und die fachgesetzlichen Folgeänderungen treten mit Ausnahme des Artikel 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch tritt analog zur Außenwirkung der Unternehmensnummer der gesetzlichen Unfallversicherung, die durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze eingeführt wird, am 1. Januar 2023 in Kraft.

